

NIEDERSCHRIFT

über die 21. Sitzung
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Edermünde am Montag, 19.02.2024,
DGH Besse, Friedhofstraße 15, Edermünde-Besse



Beginn: 19:35 Uhr
Ende: 22:07 Uhr

Mitgliederzahl: 31
davon anwesend: 28

stimmberechtigte Mitglieder anwesend:

Wicke, Armin	SPD	
Becker-Bräutigam, Ute	SPD	
Hilgenberg, Bianca	SPD	ab TOP 2.3
Klitsch, Anita	SPD	
Klitsch, Marcel	SPD	
Mann, Norbert	SPD	
Marburg, Jutta	SPD	
Nitzbon, Marc	SPD	
Petersen, Heiko	SPD	
Rudolph, Günter	SPD	
Schminke-Sommerlade, Jule	SPD	
Wolfram, Arne	SPD	
Schnitzerling, Jörg	CDU	bis einschl. TOP 12.5
Meyer, Stefan	CDU	
Schmitt, Alexander	CDU	
Schweinebraden, Henning	CDU	
Uloth, Andreas	CDU	
Wicke, Tobias	CDU	ab TOP 1
Brede, Tristan	GRÜNE	
Dr. Küneweg, Claudia	GRÜNE	
Pies, Stefanie	GRÜNE	
Steyer, Oliver	GRÜNE	
Valentin, Henry	GRÜNE	
Ackermann, Karsten	FWG	
Nau, Thorsten	FWG	
Schmidt, Marc	FWG	
Schmidt, Tanja	FWG	
Valentin, Mark	BLE	

entschuldigt fehlend:

Werner, Lars	GRÜNE
Nuhn, Klaus	SPD
Reiß, Frederik	BLE

vom Gemeindevorstand anwesend:

Petrich, Thomas
Friebe-Grasmäder, Thomas
Kramer, Nadine
Mielke, Reiner
Reiß, Martin
Rohm, Gerhard

Schriftführer/-in:

Blum, Harald

Sitzungsverlauf

Die Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden Armin Wicke, gemäß § 53 HGO erfolgt ohne Einwände.

SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragt, Tagesordnungspunkt 3 abzusetzen.

Abstimmungsergebnis über den Antrag zur Geschäftsordnung:

25 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer beantragt, Tagesordnungspunkt 12.4 abzusetzen.

Abstimmungsergebnis über den Antrag zur Geschäftsordnung:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 1

Bürgerfragestunde - Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Auf Anfrage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Armin Wicke ergehen keine Wortmeldungen.

Tagesordnungspunkt 2

[VL-25/2024](#)

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 18.12.2023 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 – 2027.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.922.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.894.700 EUR
mit einem Saldo von	28.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	28.000 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	736.800 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	881.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.908.000 EUR
mit einem Saldo von	1.026.500 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.500 EUR
mit einem Saldo von	54.500 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	344.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 - Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 370.000 € festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 - Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 465 v. H.
 - b) - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H

Die Gemeindevertretung hat am 18.12.2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Daher erfolgt die Angabe der vorstehenden Hebesätze lediglich nachrichtlich.

§ 6 - Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 - Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8 - Budget

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen der Kontenklassen 62, 63, 640 – 643, 647 – 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen der Kontenklassen 644 – 646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde,2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Thomas Petrich -
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis (nach Beratung und Abstimmung über die Anträge zum Haushalt):

22 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt

Anträge zum Haushalt

Tagesordnungspunkt 2.1

[VL-35/2024](#)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Erstellung einer Standortkarte und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Edermünde

- „1. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Erstellung einer Standortkarte und Liste für potentielle Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde. Die Liste umfasst Standorte im Innenbereich sowie Außenbereich (außer Forstflächen). Die Liste ist zeitnah zu erstellen und soll als Grundlage für Pflanzungen im Herbst 2024 dienen.
2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Pflanzungen von Bäumen dieses Jahr im Herbst auf den Standorten, die in der o.g. Liste aufgeführt sind. Hierfür sind Mittel in Höhe von 5.000,00 € im Haushalt 2023 einzuplanen.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Aus unterschiedlichen Gründen (Hitze und Wassermangel, Baumkrankheiten, Flächeninanspruchnahme etc.) werden seit Jahren Bäume in Edermünde gefällt. Zur Erhaltung des Ortsbildes, des Kleinklimas und des Naturschutzes sind Neuanpflanzungen von Bäumen notwendig. Dabei sollen vorrangig hitze- und trockenverträgliche Baumarten, wie z. B. Amberbaum und Baumhasel, gepflanzt werden.

Abstimmungsergebnis über den Antrag:

6 Ja-Stimme(n), 20 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 2.2

[VL-36/2024](#)

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Aufbau eines Waldkindergartens**

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde beschließt für den Aufbau eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde 50.000,00 € für die planerische und baurechtliche Genehmigungsphase in den Haushalt 2024 einzustellen.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Herr Bürgermeister Petrich hat auf Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen eine Trägerschaft durch die Gemeinde präferiert und eine vorbereitende Diskussion mit der Kindergartenleitung bejaht. Eine Ausführung wurde nach Errichtung der 2 Kindergarten-Neubauten in Aussicht gestellt. Da die beiden Kita-Neubauten nun an den Start gegangen sind, nehmen wir die Aussagen des Bürgermeisters beim Wort und pochen auf die Realisierung eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde. Vor Jahren wurde, bei einer gemeindlichen Bedarfsabfrage unter den Eltern der Kindergartenkinder, ein starkes Interesse und die Bereitschaft das Kind in einem Waldkindergarten betreuen zu lassen, festgestellt. Diese Eltern warten bisher vergebens auf diese Art der Betreuung. Wir wollen diese Eltern und die Kinder nicht weiter enttäuschen.

Abstimmungsergebnis über den Antrag:

6 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 2.3

[VL-37/2024](#)

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Installation von PV-Anlagen
auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäude**

„Die Gemeindevertretung beschließt:
Für die Installation von PV-Anlagen auf den Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden 50.000,00 € in den Haushalt 2024 einzustellen.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Seit Jahren fordern die Grünen und auch andere Oppositionsparteien in der Edermünder Gemeindevertretung ein größeres Engagement der Gemeinde im Bereich der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere im Bereich der Photovoltaik. Mit Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Verwaltung macht sich ein weiteres Feld für den Einsatz von Photovoltaik zur Stromerzeugung auf den Dächern der Liegenschaften der Gemeinde auf. Wir bitten um ihre Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 2.4

[VL-39/2024](#)

**Antrag der Gemeindevertreterin Dr. Claudia Künweg
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine Beschattung im Außenbereich
der Kindertagesstätte „Pusteblume“**

„Die Gemeindevertretung beschließt, in den Haushalt 2024 einen Betrag von 20.000 Euro einzustellen für die Planung und zeitnahe Realisierung einer zeitgemäßen Beschattung im Außenbereich der neuen Kita Pusteblume“.

Gemeindevertreterin Dr. Claudia Künweg begründet den Antrag wie folgt:

Die Risiken eines ungeschützten Aufenthalts in der Sonne sind prinzipiell bekannt und werden durch Hautärzte und Hautkrebsstatistiken quasi jedes Jahr nach oben korrigiert. Dies liegt am sonnenorientierten Freizeitverhalten in unserer Gesellschaft, aber auch an der stetig wachsenden UV-Einstrahlung in unseren Breiten und den Rekord-Sonnenstunden der letzten Jahre. Schädigung findet nicht erst bei Sonnenbrand statt, sondern bei jeder direkten Exposition. Kinderhaut ist dünn und extrem empfindlich, unabhängig vom Hauttyp. Kinder unter zwei Jahren dürfen möglichst gar nicht ungeschützt direkter Sonne ausgesetzt werden, zumindest nicht in der Sommerzeit zwischen 9 und 17 Uhr. Rötung und jeder Sonnenbrand erhöhen das Risiko für Hautkrebs um ein Mehrfaches und müssen auf jeden Fall vermieden werden, erst recht in öffentlicher Obhut. Vorsorge durch Schutzkleidung und eincremen ist notwendig, aber allein nicht ausreichend. Die Kita „Pusteblume“ verfügt noch nicht über nennenswerten Baumschatten. Die vorhandenen Sonnensegel sind in ihren Dimensionen unzureichend für effektiven Schutz beim Spielen und Bewegen. Gute Sonnensegel schützen vor über 90 % der aggressiven UV-Strahlen und schaffen Bereiche mit angenehmen Temperaturen, in denen sich Kinder und Erzieherinnen ohne Risiken für ihre Gesundheit aufhalten können. Große, sichere und langlebige Lösungen haben ihren Preis.

SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragt die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen.

Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 3

[VL-1/2024 1. Ergänzung](#)

**Verlegung einer Entwässerungsleitung des Betriebes Plukon, Gudensberg, durch
Edermünder Gemarkung
hier: Gestattungsvertrag**

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte hier: Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Bürger sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte für die Schaffung der einer verkehrlichen Erschließung der Ernst-Reuter-Schule und der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ werden zur Kenntnis genommen und die in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Auswertung der Stellungnahmen vorgeschlagenen Beschlüsse der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten öffentlichen Auslegung und der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gefasst.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beratung und Beschlussfassung über die Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde; Anpassung der Benutzungsgebühren**Beschluss:**

Die dem Protokoll als Anlage beigefügte Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde mit Inkrafttreten 01.01.2024 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde hier: Ruhendstellung**Beschluss:**

Der Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde wird ab dem Jahr 2024 ruhend gestellt. Der Beschluss gilt, solange keine weiteren Aufgaben an den Zweckverband übertragen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Erschließungsvertrag zwischen den Grundstückseigentümern der Grundstücke „Rainsborn“, OT Besse und dem Wasserverbandes Gruppenwasserwerks Fritzlar-Homberg**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den dem Protokoll als Anlage beigefügten Erschließungsvertrag zwischen den Grundstückseigentümern der Grundstücke „Rainsborn“ im Ortsteil Besse und dem Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg zur Verlegung einer Wasserleitung und Wasserhausanschlüsse zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Tagesordnungspunkt 8**Kenntnisnahme der Beteiligungen der Gemeinde Edermünde gem. § 123 a Hessische Gemeindeordnung (HGO)****Beschluss:**

Die dem Protokoll als Anlage beigefügte Aufstellung über die Beteiligungen der Gemeinde Edermünde wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde verfügt über keine Beteiligungen im Sinne des § 123a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Ein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO wird daher nicht erstellt.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Tagesordnungspunkt 9**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU bzgl. der Aufstellung von Mitfahrerbanken in Edermünde**

Die Gemeindevertretung nimmt die Prüfergebnisse des Gemeindevorstandes zur Aufstellung von Mitfahrerbanken in Edermünde zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Jörg Schnitzerling und SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragen die Verweisung des Antrages zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Überführung der Straßenbeleuchtungsnetze in den regulierten Bereich hier: Abschluss eines Netzanschlussrahmenvertrages

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den dem Protokoll als Anlage beigefügten Netzanschlussrahmenvertrag für die Niederspannung des Straßenbeleuchtungsnetzes der Gemeinde Edermünde mit der EAM Netz GmbH, Kassel zur Überführung in den regulierten Bereich zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Tagesordnungspunkt 11

VL-27/2024

Erweiterung des Ortsdurchfahrtsbereiches (bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt) in Edermünde, Ortsteil Haldorf

Beschluss:

Die Gemeinde Edermünde erklärt sich mit der nachfolgend aufgeführten Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze einverstanden:

Erweiterung des Ortsdurchfahrtsbereiches (bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt) in Edermünde, Ortsteil Haldorf, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel im Zuge der Landesstraße Nr. 3316 (Grifter Straße).

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Hessisches Straßengesetz 1 (HStrG) und nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien² (ODR).

Die Straßenbaulast gemäß § 7 HStrG¹ regelt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt demnach wie folgt:

- Dem Land Hessen obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn sowie aller übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 - 10 der OD Richtlinien vom 12. März 1991 (St.Anz. 22/1 991 S. 1366) zuständig ist.
- Der Gemeinde Edermünde obliegt die Unterhaltung der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. sowie auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteilen (z. B. Böschungen, Stützmauern) die außerhalb der Fahrbahn liegt.



von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004
bis Stat. 0.394	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.394 — 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	bis NK 4722 085

Seiher

von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004
bis Stat. 0.365	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.365 — 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	bis NK 4722 085

¹ Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 – GVBl. I, Nr. 10/2003, S 166 ff., zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 28.05.2018 – GVBl, I S. 198

² Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen-Ortsdurchfahrtenrichtlinien, ARS Nr. 14/2008 des BMVBS vom 14.08.2008

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 12

Anträge

Tagesordnungspunkt 12.1

[VL-30/2024](#)

Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr 2021 und Genehmigung des Sitzungsplanes ab 2025 durch die Gemeindevertretung

„1. a)

Die Gemeindevertretung stellt die Entlastung des Gemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2021 gemäß HGO §114 (1) fest.

§Zitat: "Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben."

1. b)

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand den Sitzungsplan ab 2025 so aufzustellen, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden können. Der Sitzungsplan ist der GeVe zu Genehmigung im alten Kalenderjahr vorzulegen."

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

Zu 1. a:

Der Gemeindevorstand ist bisher für das Haushaltsjahr 2021 nicht entlastet worden. Das soll nun nachgeholt werden.

Zu 1. b:

In den letzten Jahren hat der Sitzungsplan keine fristgerechte Verabschiedung des Haushaltsplan und des Ergebnishaushalt erlaubt.

Abstimmungsergebnis über den Antrag:

1 Ja-Stimme(n), 24 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 12.2

[VL-31/2024](#)

Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. einer institutionalisierten Finanzierung des Frauenhauses Schwalm-Eder

„Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand sich für die institutionalisierte Finanzierung des Frauenhaus Schwalm-Eder einzusetzen und die Gemeindevertretung regelmäßig über Sachstandänderung zu informieren.“

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

Einhaltung des Menschenrechtsabkommen und Umsetzung der Istanbul-Konvention (Gewaltschutz von FINTA Personen).

FINTA = Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen

Abstimmungsergebnis über den Antrag:

1 Ja-Stimme(n), 27 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 12.3

[VL-32/2024](#)

Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Verkehrssicherheit im Bereich der Bushaltestelle Grifte (L3221)

„1) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) die Möglichkeit besteht das Verkehrszeichen „Kinder“ (VZ 136), in Verbindung mit Blinkleuchten (siehe Kirchbauna) installieren zu lassen.

2) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob die Beleuchtung im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) den aktuellen Regeln der Technik entsprechend installiert ist.“

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

Es gibt Berichte von Betroffenen über beinahe Unfälle in diesem Bereich unter Beteiligung von Schulkindern.

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer beantragt die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen.

Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:

10 Ja-Stimme(n), 18 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Verweisungsantrag ist damit abgelehnt.

Abstimmungsergebnis über den Antrag zu 1 und 2 (bei getrennter Abstimmung):

1 Ja-Stimme(n), 18 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt

Tagesordnungspunkt 12.4

[VL-34/2024](#)

Antrag des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. Lückenschluss des Gehweges Besse/Holzhausen sowie des Rad-/Feldweges beginnend ab dem Gehrenhof

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis über die Vertagung:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag wird vertagt.

Tagesordnungspunkt 12.5

[VL-38/2024](#)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für die gemeindlichen Spielplätze

„Die Gemeindevertretung beschließt:

Auf dem neuen Spielplatz in Holzhausen am Hahn wird keine Dauerbeleuchtung, wie auf den Mehrgenerationsspielplätzen in Haldorf und Besse, installiert. Die Beleuchtung der Spielplatzfläche muss separat schaltbar aufgebaut werden. Dem Bau- und Umweltausschuss wird das Beleuchtungskonzept zur Entscheidung vorgestellt.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Auf den beiden Mehrgenerationsspielplätzen brennt die ganze Nacht über die Beleuchtung. Laut Bürgermeister ist für Haldorf die Beleuchtung nicht separat schaltbar.

Diese Ausführung widerspricht unserem Verständnis nach einer Klimakommune und der Charta Energiewende Nordhessen, denen wir beigetreten sind.

CDU-Fraktionsvorsitzender Jörg Schnitzerling beantragt die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen.

Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 12.6

[VL-40/2024](#)

Antrag der FWG-Fraktion bzgl. der Reduzierung von Unfallrisiken der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und an den Kreuzungsbereichen Richtung Ratio

„Die Gemeindeverwaltung und der Gemeindevorstand wird beauftragt sich mit der oberen und unteren Straßen Behörde in Verbindung zu setzen, mit dem Ziel, die L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und an den Kreuzungsbereichen in Richtung Ratio Unfallrisiken zu reduzieren und den Tägli-

chen Wahnsinn für unsere Anwohner erträglicher zu gestalten. Die aufgestellten Banner zur Beruhigung der Situation werden von dem Durchfahrtsverkehr nicht respektiert. Wenn wir dieses System vor jeder Kreuzung auf beiden Fahrbahnseiten und an den Zebrastreifen installieren würden. Könnten wir mit einfachen Mitteln den Verkehrsfluss etwas entschleunigen und somit eine Verbesserung der Bevölkerung herstellen.“

FWG-Fraktionsvorsitzender Marc Schmidt begründet den Antrag wie folgt:

Die Situation der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und den weiteren Kreuzungsbereichen Richtung Ratio ist weiterhin desaströs. Um eine kurzfristige Verbesserung der Situation herbeiführen zu können, hat sich unsere Fraktion folgendes überlegt. Die Stadt Baunatal hat bereits an einer Gefahrenstelle ein Warnlichtsystem installiert. Das eine Lenkende Wirkung auf den Verkehrsstrom erzielt. Dieses System erkennt die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und löst bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ein Blinklicht aus. Dies führt dazu, dass die Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeiten auch einhalten oder das sie abbremsten. Allein dieser Umstand würde bereits für viel mehr Sicherheit auf diesem Streckenabschnitt sorgen.



SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragt die Verweisung des Antrages zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 12.7

[VL-41/2024](#)

Antrag der FWG-Fraktion bzgl. eines Treffens mit dem neuen Verkehrsminister vor Ort bzgl. der Belastungssituation der Ortsdurchfahrt Grifte

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Kontakt mit dem neuen Verkehrsminister aufzunehmen. Es ist um ein kurzfristiges Treffen vor Ort mit den Entscheidern nachzusuchen, damit diese sich ein Bild der konkreten Belastungssituation in Grifte machen können.“

FWG-Fraktionsvorsitzender Marc Schmidt begründet den Antrag wie folgt:

Die Gemeinde muss bei der Gestaltung einer verkehrspolitischen Lösung der Ortsdurchfahrt Grifte sowie insgesamt auf der L3321 aktiver werden. Die Zeit, nur zu reagieren sollte vorbei sein, denn den Bürgern von Grifte ist die Verkehrssituation nicht länger zuzumuten, zumal diese Situation künftig noch verschlimmert sein wird.

Abstimmungsergebnis über den Antrag:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 13

Anfragen

Tagesordnungspunkt 13.1

[AF-39/2023 1. Ergänzung](#)

Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. des Wassers der Edermünder Quellen sowie der Quellen im Verbandsgebiet aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2023

- ”
- 1) Welche Wassermenge schütten die Edermünder Quellen?
 - 2) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
 - 3) Welche Wassermenge schütten die Quellen im Verbandsgebiet?
 - 4) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
 - 5) Wie wird sich der Wasserpreis geplant perspektivisch entwickeln und warum?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die angefragten Informationen zu 1 bis 4 können vom Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg (GWW) derzeit nicht bereitgestellt werden, da die IT-Systeme der Verwaltung des Verbandes aufgrund eines Cyberangriffs am 09.02.2024 komplett heruntergefahren sind. Die Antworten werden dem Fragesteller schriftlich zugeleitet, sobald die Auskunft des GWW vorliegt.

zu 5: Die Frage wurde bereits in der Sitzung am 18.12.2023 beantwortet.

Tagesordnungspunkt 13.2

[AF-1/2024](#)

Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. der Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023

„Besser Wasserversorgung
Wie hat sich die Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023 dargestellt?
Wieviel Wasser musste seitens des Gruppenwasserwerkes aus deren Quellen zugeführt werden (in Prozent)?
Gab es besondere Vorkommnisse?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die angefragten Informationen können vom Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg (GWW) derzeit nicht bereitgestellt werden, da die IT-Systeme der Verwaltung des Verbandes aufgrund eines Cyberangriffs am 09.02.2024 komplett heruntergefahren sind. Die Antworten werden dem Fragesteller schriftlich zugeleitet, sobald die Auskunft des GWW vorliegt.

Tagesordnungspunkt 13.3

[AF-2/2024](#)

Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. der Einrichtung eines Zebrastreifens am Kreisel in Besse

„Am 10.12.2021 hat die Gemeindevertretung beschlossen, Gespräche mit Hessenmobil aufzunehmen, um in Besse am Kreisel Richtung Großenritte Zebrastreifen einzurichten.
Wir bitten um Mitteilung des bisher veranlassten bzw. um Mitteilung des Sachstandes.“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Mit Hessen Mobil wurden zu dem Thema mehrfach Gespräche und Ortstermine durchgeführt.

Bereits am 30.06.2022 erfolgte ein Termin vor Ort, bei dem neben Hessen Mobil auch der Landkreis und die Polizei anwesend waren. Hier wurde unter anderem die Bitte vorgetragen, am Kreisel Zebrastreifen einzurichten. Die besprochenen Themen sollten im Nachgang von Hessen Mobil geprüft und Lösungsansätze rückgemeldet werden.

Im Anschluss wurde der Sachstand mehrfach bei Hessen Mobil angefragt. Am 12.06.23 erhielten wir folgende Antwort: „Hessen Mobil hat den restlichen KVP im Nachgang unseres Ortstermins am 30.06.2022 vollständig vermessen lassen. Aufgrund weiterer, prioritärer Projekte und dem dortigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen konnte die Vermessung erst im Frühjahr diesen Jahres abschließend durchgeführt werden. ... wird Hessen Mobil auf Basis der neuen Vermessungsdaten eine Konzeptplanung erstellen. Sobald diese vorliegt, werde ich diese an alle Beteiligten versenden und einen erneuten Abstimmungstermin anberaumen.“

Die Gemeindevertretung wurde über diesen Sachstand am 17.07.2023 informiert.

Am 10.10.2023 erfolgte ein erneuter Ortstermin. Hessen Mobil hat hierbei Konzepte zur Radwegführung vorgelegt. Die Anfrage zum Zebrastreifen im Kreisel wurde seitens der Vertreter der Gemeinde Edermünde erneut angesprochen. Zusätzlich erfolgte eine schriftliche Anfrage an die zuständige Fachdezernatsleiterin Verkehr Nordhessen von Hessen Mobil am 19.10.2023. An diese Anfrage wurde am 05.12.2023 mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme erinnert. Eine Antwort von Hessen Mobil steht bis zum heutigen Tage aus.

Das Thema steht damit weiterhin auf der Themenliste für kommende Verkehrsschauen.

Tagesordnungspunkt 13.4

[AF-3/2024](#)

Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde

- „a) Wie ist die Mitgliederentwicklung der letzten 10 Jahre in der Feuerwehr Edermünde (Kinder-, Jugend-, Einsatz- und Alters & Ehrenabteilung) quantitative und in der Altersstruktur. Wir bitten um grafische und tabellarische Darstellung.
- b) Wie ist die Kosten- und Ertragssituation (Einsatzzahlen) der Feuerwehr Edermünde im Vergleich der letzten 10 Jahre?
- c) Ist es politisch denkbar, zukünftig Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) zu 100% durch die Gemeinde zu finanzieren oder spricht etwas dagegen und wenn ja was?
- d) Gibt es eine Analyse von Austrittsgründen von ehemaligen Feuerwehrmitgliedern und was ist das Ergebnis dieser Analyse?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Entsprechende Statistiken werden in der Verwaltung nicht geführt.
- b) Entsprechende Statistiken werden in der Verwaltung nicht geführt.
- c) Politische Fragen sind durch die Fraktionen der Gemeindevertretung zu beantworten.
- d) Nein.

Zusatzfrage des BLE-Fraktionsvorsitzenden Mark Valentin:

Die Gemeinde muss diese Fragen beantworten können.

Bürgermeister Thomas Petrich:

Verweist auf die zuvor gegebenen Antworten.

Tagesordnungspunkt 13.5

[AF-4/2024](#)

Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. des neuen Logos der Gemeinde Edermünde

- „1) Wer hat veranlasst das der Gemeindevorstand sich Gedanken über ein neuen Gemeinde Logo macht?
- 2) Was Kostet das Design des neuen Logo und was hat sich der Künstler dabei Gedacht?
- 3) Warum war das alte Logo nicht mehr in vogue?
- 4) Was ist der Vorteil des neuen Logo gegenüber dem alten Logo?
- 5) Welche Kosten/Aufwand entstehen durch die Umstellung in der Verwaltung?
- 6) Warum wurde das Wort "Gemeinde" ersatzlos aus dem Logo gestrichen?
- 7) Möchte die Gemeinde Edermünde "Stadt" werden?
- 8) Die innerörtliche Flächenverdichtung hat in Edermünde in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Gemeindeverwaltung heißt jetzt Rathaus. Das Logo wurde aktualisiert. Was hätte es für Vorteile für Edermünde, wenn wir Stadtrechte hätten?
- 9) Welche Vorteile/Nachteile bringen Stadtrechte mit sich.
- 10) Wieso führen wir ein Grundsteuer Erhöhung durch und machen uns zeitgleich Gedanken über ein neues Logo anstatt über Einsparmaßnahmen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- 1) Der Gemeindevorstand auf Anregung der Verwaltung.
- 2) Der Auftrag der Agentur wurde mit 4.879,00 EUR endabgerechnet. Darin enthalten waren die Ausarbeitung des Logos, die Erstellung einer vektorbasierten Version des Gemeindegewappens und die Durchführung eines Workshops zum Thema Kommunikation/Corporate Design in der Verwaltung.
- 3) In technischer Hinsicht stammte das alte Logo aus der „vordigitalen“ Zeit, bei heutigen Anwendungen war es teilweise nur eingeschränkt einsetzbar. Hinsichtlich der grafischen Ausführung erfolgt keine Stellungnahme, da diese dem subjektiven Geschmacksempfinden unterliegt.
- 4) In technischer Hinsicht ist das neue Logo ist vielseitiger verwendbar. Vorteile hinsichtlich der grafischen Ausführung werden nicht angeführt, da diese dem subjektiven Geschmacksempfinden unterliegen.
- 5) Da seitens der Agentur fertige Vorlagen geliefert wurden, ist der interne Umstellungsaufwand als marginal zu beziffern. Eine genaue Analyse wird nicht erstellt.
- 6) Es muss nicht mehr erklärt werden, dass Edermünde eine Gemeinde ist.
- 7) Aus Sicht des Bürgermeisters nicht.
- 8) Die Frage wird nicht beantwortet.
- 9) Die Frage wird nicht beantwortet.
- 10) Hierzu sind unterschiedliche Bewertungen zulässig.

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde
bzgl. der Ortsdurchfahrt Grifte**

- „1) Wie ist der aktuelle Sachstand zum Thema Ausnahmegenehmigung für ein LKW Durchfahrtsverbot der L3221?
- 2) Wie sieht das Szenario der Beschilderung der L3221 für die Zeit nach einer grundhaften Sanierung aus?
- 3) Mit welchem Verkehrsaufkommen (PKW, LKW) wird für die Zeit ab 2030, also nachdem die derzeitigen Großbaustellen A49, A44 und A7 abgeschlossen sind, für die L3221 gerechnet?
- 4) Was ist das Ziel von Hessen Mobil für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 5) Was ist das Ziel der Gemeinde Edermünde für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 6) Für welches Lastprofil soll die L3221 ertüchtigt werden.
- 7) Welche zusätzlichen Ideen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortsdurchfahrt der L3221 gibt es derzeit bzw. werden diskutiert?
- 8) An den beiden Ortseinfahrten der L3221 gab es schon mal eine bauliche Verengung in der Vergangenheit. Warum wurde diese Verengung seinerzeit entfernt und welche Chancen und Risiken bieten bauliche Verengungen in der Ortsdurchfahrt Grifte (L3221).“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- 1) Die letzten Anfragen der Verwaltung an den für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständigen RP Kassel wurden nur unzulänglich beantwortet, insofern ist eine genaue Antwort nicht möglich. Nach Einschätzung der Verwaltung ist der RP jedoch in den letzten Monaten wesentlich restriktiver bei der Erteilung von Ausnahmen.
- 2) Die Frage kann derzeit nicht beantwortet werden.
- 3) Die Frage kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden.
- 4) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.
- 5) Solche Zieldefinierungen haben im parlamentarischen Verfahren durch die Politik zu erfolgen. Der Fragesteller ist als Teil des Parlaments selbst in der Verantwortung.
- 6) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.
- 7) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.
- 8) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.

Tagesordnungspunkt 13.7**Anfrage der Bürgerliste Edermünde
bzgl. der Genehmigung von Straßentunnel**

„Sind Straßentunnel unter einem Wasserschutzgebiet und Wohngebiet grundsätzlich genehmigungsfähig und warum?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Verwaltung ist für Bergrecht weder zuständig, noch verfügt sie über die entsprechende Fachkompetenz. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde
bzgl. der Auswirkungen des geplanten Wasserstoffnetzes für Deutschland auf Edermünde**

„Welche Chancen und Risiken ergeben sich für die Gemeinde Edermünde aufgrund des geplanten Wasserstoffnetz für Deutschland?“

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimaneutralitaet-2045-ein-wasserstoffnetz-fuer-20-milliarden-euro-19313996.html>

<https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2023/11/Meldung/topthema.html>“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Gemeinde ist weder im Netzbetrieb tätig, noch verfügt sie über die notwendige Fachkompetenz. Die Frage kann daher seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden.

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
bzgl. der Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen
für die Windenergienutzung**

„Auf Anregung der Fraktion B90/Die Grünen in der Sitzung am 25.09.2023 wurde ein Antrag auf Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen für die Windenergienutzung in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen verwiesen. Zu der Sitzung sollte ein(e) Vertreterin der Landesenergieagentur geladen werden.“

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit dem Thema in dem Ausschuss unter Teilnahme der Landesenergieagentur zu rechnen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Ja.
- b) Entfällt.
- c) Am 15.02.2024.

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
bzgl. der Aufstellung eines Storchennestes**

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat das Aufstellen eines Storchennestes beschlossen.“

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit der Aufstellung zu rechnen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Ja.
- b) Entfällt.
- c) Nach Klärung der Aufstellfläche Ende April 2024.

Tagesordnungspunkt 13.11

[AF-10/2024](#)

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Durchführung des Obstbaumschnitts im Jahr 2023

„Im Haushalt 2023 war ein Betrag für den Obstbaumschnitt in der Gemeinde Edermünde vorgesehen.“

Wir fragen:

- a) Sind in 2023 Obstbäume aus diesem Budget geschnitten worden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, aufweichen Flächen?
- d) Wieviel Bäume?
- e) Ist das Budget aufgebraucht worden?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Ja.
- b) Entfällt.
- c) Im Bereich „Kasseler Straße“ in Besse, am Rad/-Gehweg an der Landesstraße Haldorf – Grifte und die Streuobstwiese an der Gunterhäuser Straße in Holzhausen.
- d) 25 -30.
- e) Ja.

Tagesordnungspunkt 13.12

[AF-11/2024](#)

Anfrage der FWG-Fraktion bzgl. des LKW-Durchfahrtverkehrs der Ortsdurchfahrt Grifte und der L3321

„Die Situation in der Ortsdurchfahrt Grifte und auf der gesamten L3321 ist mehr nicht hinnehmbar. Ein Großteil des Lärms wird von den LKW produziert.“

Warum schafft die Politik und Behörden nicht den illegalen LKW-Durchfahrtsverkehr zu stoppen?
Warum hat unsere Gemeinde in den letzten Jahren jeder Ausnahmegenehmigung (Durchfahrt Grifte) zugestimmt?

Wer hat dies beschlossen?

Welche Maßnahmen wurden bis jetzt eingeleitet die Situation zu entschärfen?

Wie wollen sie in Zukunft die Bürger und Anwohner vor der Belastung besser schützen?

Mit welchen Ämtern arbeiten sie zusammen, um eine bessere Kontrolldichte sicher zu stellen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Frage basiert (wider besseren Wissens des Anfragestellers!) auf der unzutreffenden Behauptung, dass „die Gemeinde“ in den letzten Jahren jeder Ausnahmegenehmigung zugestimmt habe. Entgegen dieser Falschbehauptung des Anfragestellers ist das Gegenteil der Fall: die Gemeindeverwaltung hat in den letzten Jahren bei Anfragen des dafür zuständigen RP Kassel überhaupt keiner Ausnahmegenehmigung zugestimmt.

Der Anfragesteller wird hiermit aufgefordert, seine wahrheitswidrigen Behauptungen in einer öffentlichen Erklärung zurückzunehmen.

Anfrage der FWG-Fraktion bzgl. Fahrzeugmessungen auf der L3321

„Fahrzeugmessungen auf der L 3221 haben bereits mehrfach stattgefunden.
Warum erhalten nicht alle Fraktionsvorsitzenden und Der Gemeindevorstand die ungefilterten Zahlen nach der Auswertung?
Wann haben sie vor, die nächste Messung durchzuführen?
Warum werden diese Informationen nicht mit den Bürgern geteilt?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Ergebnisse der Verkehrsmessungen wurden an mehreren Stellen öffentlich gemacht, z. B. in Bürgerversammlungen oder auch in Veröffentlichungen in den sozialen Medien. Darüber hinaus sollte dem Anfrager bekannt sein, dass er jederzeit das Einsichtsrecht auch in die entsprechenden Quelldaten hat.

Tagesordnungspunkt 14

Unterrichtungen

Bürgermeister Thomas Petrich informiert über nachfolgende Angelegenheiten:

- Sachstand Geflügelpest

Nachdem bei verendeten Wildvögeln auch außerhalb der Gemeinde Edermünde ebenfalls das aggressive Vogelgrippevirus H5N1 nachgewiesen wurde, wurden seitens der Gesundheitsämter Kassel und Schwalm-Eder zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeleitet. Unter anderem wurde die Sperrzone auf die kompletten Landkreise ausgeweitet. Im entsprechenden Gebiet herrscht eine Aufstallungspflicht für Geflügel, um das weitere Eindringen des Virus in Nutztierbestände zu verhindern.

Ausgangspunkt der Maßnahmen war ein Seuchengeschehen in einem Legehennenstall in Grifte am 31.01.2024. Das vermutlich durch einen Wildvogel eingetragene Virus hat dazu geführt, dass etwa 70 % des betroffenen Legehennenbestandes in kurzer Zeit verendet sind. Die verbleibenden Tiere wurden zur Eindämmung des Geschehens im Auftrag des Veterinäramtes gekeult.

- Bürgerrat Klima

Ein für Montag, den 05.02.2024 geplanter Abstimmungstermin mit Fa. IFOK zur Planung des Bürgerrates musste wegen des Vogelpest-Falles kurzfristig durch die Verwaltung abgesagt werden. Der Abstimmungstermin wurde für den 29.02.2024 neu angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass der Bürgerrat in 2024 zur Umsetzung kommt.

- Schützenhaus Grifte

Das Sozialamt des Schwalm-Eder-Kreises hat mitgeteilt, dass aufgrund rückläufiger Flüchtlingszahlen derzeit keine Anmietung des Schützenhauses erfolgen soll. Dem Landkreis wurde daraufhin mitgeteilt, dass gemäß dem ursprünglichen Beschluss der Gemeindevertretung nunmehr der Verkauf des Gebäudes eingeleitet wird.

- Dr.-Walter-Lübcke-Brücke / Google Maps

Die Fahrradbrücke über die Eder ist mit Unterstützung der Pressestelle von Google Deutschland nun auch im Kartensystem Google Maps umbenannt worden.

- Hacker-Angriff Gruppenwasserwerk

Die Verwaltung des Gruppenwasserwerks ist laut Mitteilung der Geschäftsführung in der Nacht zum 09.02.2024 Ziel eines Cyberangriffs geworden. Die technische Betriebsführung erfolgt über getrennte Systeme, die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung ist daher nicht gefährdet. In der Verwaltung wurden sämtliche Systeme heruntergefahren, das Gruppenwasserwerk ist aktuell nur über die Not-Telefonnummer 05681/9889-0 erreichbar.

- Spielleitplanung / Anfrage der Körber-Stiftung

Die gemeinnützige Körber-Stiftung, Hamburg, hat die Gemeinde eingeladen, den Bürgerbeteiligungsprozess der Edermünder Spielleitplanung im Rahmen der Initiative „Deutschland besser machen – mit der zukunftsfähigen Stadt“ vorzustellen. Erste Beigeordnete Ruth Pfannstiel wird dafür an einem Zukunftsworkshop der Stiftung am 04./05.03.2024 in Hamburg teilnehmen. Reise- und Übernachtungskosten werden von der Stiftung getragen.

- Festwoche 50 Jahre Edermünde

Vom 19.06. bis 23./24.06.2024 findet die Festwoche zum 50. Geburtstag der Gemeinde statt. In das umfangreiche Programm eingebunden sind auch gemeindliche Gremiensitzungen, die am 20.06. (Ausschüsse) bzw. am 24.06. (Gemeindevertretung) im Forum am Hahn stattfinden sollen. Am Montag, den 24.06. ist im Anschluss an die Sitzung der Gemeindevertretung eine Helferparty mit den Vereinen geplant. Die Verwaltung schlägt vor, dass Gemeindevertretung und Gemeindevorstand an dem Abend den Thekendienst übernehmen.

- Ganztage Bilsteinschule Besse

Die Bilsteinschule Besse hat zum kommenden Schuljahr den Wechsel in den „Pakt für den Ganztage“ beantragt. Ein Kooperationsgespräch mit allen Beteiligten findet in der nächsten Woche statt. Der dann entstehende Kooperationsvertrag ist schnellstmöglich von der Gemeindevertretung zu bestätigen. Analog der Vorgehensweise Ernst-Reuter-Schule tritt die Gemeinde in die Rolle als Anstellungsträger für das bisher beim Förderverein beschäftigte Personal ein.

- Antrag der Stadt Niedenstein – Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks

Vertreter aus den Verwaltungen von Niedenstein, Gudensberg, Schauenburg, Bad Emstal, Namburg und Baunatal haben sich auf Einladung der Stadt Niedenstein am 18.01.2024 über die grundsätzlichen Möglichkeiten einer Neuorganisation im Bereich Ordnungsamt ausgetauscht. Erwogen wird die Gründung eines neuen Ordnungsbehördenbezirks. Hintergrund ist, dass die räumliche Ausdehnung des bestehenden OBB Habichtswald von einigen Mitgliedern als zu groß bewertet wird. Bürgermeister Petrich hat für die Gemeinde Edermünde angekündigt, dass man sich an entsprechenden Überlegungen gerne beteiligen werde.

- Aktueller Sachstand zur deutschen Glasfaser

Die Deutsche Glasfaser hat erneut angekündigt, kurzfristig die noch offenen Bauarbeiten in Angriff zu nehmen. Unabhängig von dieser Ankündigung wird durch die Verwaltung die Einleitung des ersten Ersatzvornahme-Paketes vorbereitet.

- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Plukon Gudensberg GmbH

Mit Mail vom 09.02.2024 teilt das Regierungspräsidium Kassel mit, dass die Fa. Plukon den Antrag im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz am 31.01.2024 abschließend eingereicht hat. Im Rahmen der Beteiligung kann die Gemeinde Edermünde bis zum 08.03.2024 die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Das Verfahren wird nach dem 30.05.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit fortgeführt.

- Gewerbegebiet Lange Heideteile II

In seiner Sitzung am 31.01. hat der Gemeindevorstand der Vergabe der Leistungen durch die Hessische Landgesellschaft Kassel für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a, OT Holzhausen in Höhe von 55.000 € und die Leistungen der Tiefbauplanung LP 1-6 HOAI in Höhe von 180.000 € zugestimmt.

Parallel dazu befassen sich Studenten der Uni Kassel im laufenden Semester mit einer möglichen Planung der Fläche. Die Ergebnisse sollen in das Verfahren einfließen. Eine Vorstellung im Ausschuss für Bau- und Umweltfragen wird zurzeit geprüft.

- Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2023

Mit dem, dem Protokoll als Anlage beigefügten Schreiben vom 16.01.2024 hat die Finanzaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises die Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2023 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 24.01.2024 im Chattengau Kurier.

Edermünde, 20.02.2024

gez. Armin Wicke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Harald Blum
Schriftführer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Armin Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06.02.2024

Betreff: Antrag

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Antrag:

1. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Erstellung einer Standortkarte und Liste für potentielle Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde.
Die Liste umfasst Standorte im Innenbereich sowie Außenbereich (außer Forstflächen). Die Liste ist zeitnah zu erstellen und soll als Grundlage für Pflanzungen im Herbst 2024 dienen.
2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Pflanzungen von Bäumen dieses Jahr im Herbst auf den Standorten, die in der o.g. Liste aufgeführt sind. Hierfür sind Mittel in Höhe von 5.000,00 € im Haushalt 2023 einzuplanen.

Begründung:

Aus unterschiedlichen Gründen (Hitze und Wassermangel, Baumkrankheiten, Flächeninanspruchnahme etc.) werden seit Jahren Bäume in Edermünde gefällt.
Zur Erhaltung des Ortsbildes, des Kleinklimas und des Naturschutzes sind Neuanpflanzungen von Bäumen notwendig.
Dabei sollen vorrangig hitze- und trockenverträgliche Baumarten wie z.B. Amberbaum und Baumhasel, gepflanzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Armin Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

Betreff: Antrag

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Antrag

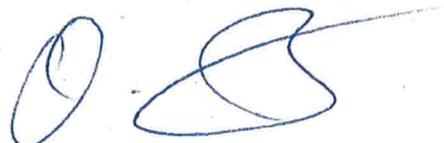
Errichtung eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde beschließt für den Aufbau eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde 50.000,00 € für die planerische und baurechtliche Genehmigungsphase in den Haushalt 2024 einzustellen.

Begründung:

Der Bürgermeister Hr. Petrich hat auf Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen eine Trägerschaft durch die Gemeinde präferiert und eine vorbereitende Diskussion mit der Kindergartenleitung bejaht. Eine Ausführung wurde nach Errichtung der 2 Kindergarten-Neubauten in Aussicht gestellt. Da die beiden Kita-Neubauten nun an den Start gegangen sind, nehmen wir die Aussagen des Bürgermeisters beim Wort und pochen auf die Realisierung eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde. Vor Jahren wurde, bei einer gemeindlichen Bedarfsabfrage unter den Eltern der Kindergartenkinder, ein starkes Interesse und die Bereitschaft das Kind in einem Waldkindergarten betreuen zu lassen, festgestellt. Diese Eltern warten bisher vergebens auf diese Art der Betreuung. Wir wollen diese Eltern und die Kinder nicht weiter enttäuschen.
Mit freundlichen Grüßen

Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Armin Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

06 Februar 2024

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Betreff: Antrag

Sehr geehrter Herr Wicke,
ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Antrag

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die Installation von PV-Anlagen auf den Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden 50.000,00 € in den Haushalt 2024 einzustellen.

Begründung:

Seit Jahren fordern die Grünen und auch andere Oppositionsparteien in der Edermünder Gemeindevertretung ein größeres Engagement der Gemeinde im Bereich der Erneuerbaren Energien, hier ins besondere im Bereich der Photovoltaik. Mit Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Verwaltung macht sich ein weiteres Feld für den Einsatz von Photovoltaik zur Stromerzeugung auf den Dächern der Liegenschaften der Gemeinde auf.

Wir bitten um ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer (Fraktionsvorsitzender)

Ortsverband Edermünde
-Gemeindevertretungsfraktion-

Oliver Steyer
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

www.gruene-edermuende.de

KSK Schwalm Eder
Kontonummer 153000005
BLZ 520 521 54

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herrn Wicke

34295 Edermünde

7. Februar 2024

Antrag für die Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Wicke,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt, in den Haushalt 2024 einen Betrag von 20.000 Euro einzustellen für die Planung und zeitnahe Realisierung einer zeitgemäßen Beschattung im Außenbereich der neuen Kita „Pustebblume“.

Begründung

Die Risiken eines ungeschützten Aufenthalts in der Sonne sind prinzipiell bekannt und werden durch Hautärzte und Hautkrebsstatistiken quasi jedes Jahr nach oben korrigiert.

Dies liegt am sonnenorientierten Freizeitverhalten in unserer Gesellschaft, aber auch an der stetig wachsenden UV-Einstrahlung in unseren Breiten und den Rekord-Sonnenstunden der letzten Jahre. Schädigung findet nicht erst bei Sonnenbrand statt, sondern bei jeder direkten Exposition.

Kinderhaut ist dünn und extrem empfindlich, unabhängig vom Hauttyp.

Kinder unter zwei Jahren dürfen möglichst gar nicht ungeschützt direkter Sonne ausgesetzt werden, zumindest nicht in der Sommerzeit zwischen 9 und 17 Uhr.

Rötung und jeder Sonnenbrand erhöhen das Risiko für Hautkrebs um ein Mehrfaches und müssen auf jeden Fall vermieden werden, erst recht in öffentlicher Obhut.

Vorsorge durch Schutzkleidung und eincremen ist notwendig, aber allein nicht ausreichend.

Die Kita „Pustebblume“ verfügt noch nicht über nennenswerten Baumschatten. Die vorhandenen Sonnensegel sind in ihren Dimensionen unzureichend für effektiven Schutz beim Spielen und Bewegen. Gute Sonnensegel schützen vor über 90 % der aggressiven UV-Strahlen und schaffen Bereiche mit angenehmen Temperaturen, in denen sich Kinder und Erzieherinnen ohne Risiken für ihre Gesundheit aufhalten können. Große, sichere und langlebige Lösungen haben ihren Preis.

Edermünde, 07.02.2024


C. Künweg



Gemeinde Edermünde
 Gemarkung Grifte
 Flur 8
 Maßstab 1 : 1.000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homburg (Efze), den
 Amt für Bodenmanagement
 Im Auftrag

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde gem. § 2 (1) BauGB am beschlossen, öffentlich bekanntgemacht am

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden, öffentlich bekannt gemacht am Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde am gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB mit Begründung in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB am ortsüblich mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat den Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde am als Satzung gemäß § 10 BauGB **beschlossen**.

Edermünde, den

 Petrich
 Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtskraft maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den

 Petrich
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde ist am gem. 10 (3) BauGB amtlich mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **rechtsverbindlich**.

Edermünde, den

 Petrich
 Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
 BauGB: Baugesetzbuch in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung
 BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung
 PlanzV 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

1 Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- 1. Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
 - hier: Geh- und Radweg
 - hier: Parken
 - hier: Wirtschaftsweg
 - hier: Verkehrsgrün
- 2. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 (7) BauGB
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Vorhandene Bebauung
 - Grenze der Flur
 - Bemaßung in Metern -m-
 - Flurstücksbezeichnung (Beispiel)

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 Der Bebauungsplan setzt zeichnerisch Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest. Die Ausgestaltung aller Verkehrsflächen bleibt der Erschließungsplanung vorbehalten. Die vollständige Versiegelung aller Verkehrsflächen ist zulässig. Die Verkehrsgrün "v"- Flächen sind als Vegetationsflächen, Rasenflächen anzulegen.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
 Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 und § 11 (2) BauNVO)
Außenbeleuchtung
 Es sind ausschließlich insektenschonende Natriumdampf-Nieder-Drucklampen oder LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so zu montieren und abzuschirmen, dass ausschließlich zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgen kann.

2.4 Eingriffs-/Ausgleichsregelung (§ 1a (3) BauGB)
 Den öffentlichen Eingriffen für die Erschließungsstraße werden 100 % der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB i.V.m. dem Programm "100 Wilde Bäche".

3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der HBO

3.1 Oberflächengestaltung und Grünordnung
 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.

4 Hinweise

4.1 Denkmalschutz
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde Edermünde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

4.2 Altlasten und Bodenschutz
 Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Planung Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAIt-BodSchG zu beachten. Das Regierungspräsidium Kassel ist zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

4.3 Artenschutzrecht gem. § 44 (5) BNatSchG
 Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten unabhängig vom Bau- und Planungsrecht und sind zum Zeitpunkt der Umsetzung des Planes im Gebiet zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen.

Planverfasser im Auftrag der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

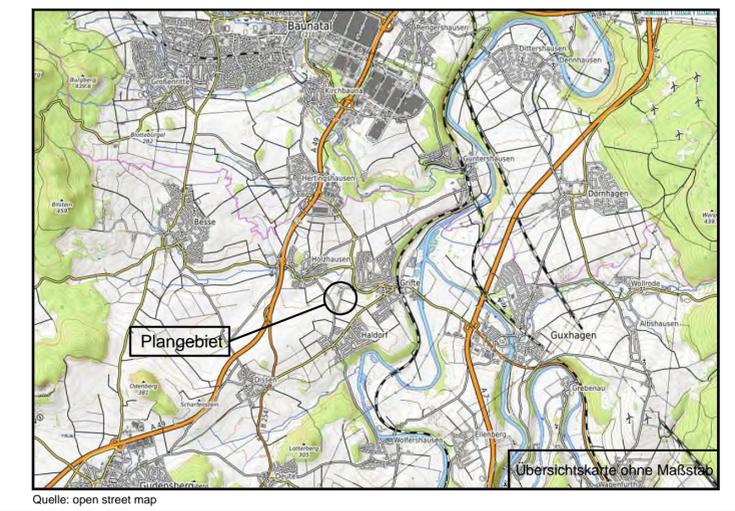
Ingenieurbüro Christoph Henke
 Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung
 Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen • Tel.: 05542/920310
 Fax: 05542/920309 • Email: info@planung-henke.de

Gemeinde Edermünde
 Schwalm-Eder-Kreis

Vorentwurf

**Bebauungsplan Nr. 14
 'An der Ernst-Reuter-Schule'
 Gemarkung Grifte**

Maßstab 1 : 1.000 Stand 06/2023



Bauleitplanverfahren der Gemeinde Edermünde

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“,

Gemarkung Grifte

Vorlage für die Auswertung und Abwägung im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB

Stand 14.12.2023

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ging eine Stellungnahme ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in o.g. Beteiligungsverfahren gingen außer den in der folgenden Tabelle aufgeführten Stellungnahmen folgende Stellungnahmen ohne weitere Anregungen ein:

1. Regierungspräsidium Kassel
 - a) Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - b) Dez. Forsten, Jagd
 - c) Dez. Bergaufsicht
2. Schwalm-Eder-Kreis
 - a) FB Bauen und Umwelt – Untere Bauaufsichtsbehörde
 - b) FB Bauen und Umwelt – Untere Denkmalschutzbehörde
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4. Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg
5. Hessen-Forst, Forstamt Jesberg
6. Stadt Felsberg

1. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Regionalplanung

Stellungnahme vom 19.07.2023

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 0,39 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Verkehrswegs von der K 5 zur Ernst-Reuter-Schule geschaffen werden. Die bisherige Erschließung über einen ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg mittels Einbahnstraßenregelung wurde nunmehr vom Landkreis Schwalm-Eder im Rahmen einer Verkehrsschau bemängelt und eine Trennung der Verkehrsströme gefordert. Da ein Begegnungsverkehr auf dem ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg nicht möglich ist, ist vorgesehen, die bisherige Straßenführung auf ca. 5,5 m zu verbreitern und im nördlichen Bereich aufgrund der Grillhütte und der bestehenden Anlagen leicht zu verschwenken.

Der Planungsbereich ist im Regionalplan Nordhessen 2009 vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Da auch die bisherige Erschließungsstraße im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt, handelt es sich bei der Planung um eine faktische Neuinanspruchnahme von nur etwa 0,25 ha.

Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.

Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

2. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 23.06.2023

Altlasten, Bodenschutz

Altlasten:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt

Zu 1.:

Regierungspräsidium Kassel

Regionalplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Regierungspräsidium Kassel

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Altlasten,
Bodenschutz**

wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum bzw. nördlich des Planungsraums folgenden Eintrag gibt:

ALTIS-Nummer: 634.002.020-001.025

Arbeitsname: Grundschule Grifte, Kieselrot

Status: Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen

Flächenart: sonstige schädliche Bodenveränderung

Straße: An der Ernst-Reuter-Schule 4

UTM-Ost: 530163,997

UTM-Nord: 5673419,674

max. WZ-Klasse: 4

Bemerkung: Nur Mittelpunktschule verzeichnet. Fläche nach Mitteilung der Bauaufsicht vom 23.10.1995 saniert.

Gemäß Altflächendatei handelt es sich bei der sonstigen schädlichen Bodenveränderung um eine ehemalige Kieselrotfläche welche im Jahr 1995 saniert wurde. Weitere Informationen sind nicht enthalten.

Ergeben sich im Zuge der Bauausführung/Bodeneingriffe dennoch Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, welche einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidium Kassel zwecks Absprache weitere Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Bodenschutz:

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

**3. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 07.0.2023

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:

Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:

Belange werden nicht berührt.

Altlasten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Auf dem Plan ist ein entsprechender Hinweis vorhanden, Begründung und Umweltbericht werden redaktionell ergänzt.

Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Regierungspräsidium Kassel

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der 2. Verfahrensstufe.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt**

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Stellungnahme vom 24.07.2023

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande von ehemaligen Flak-stellungen befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern, Munition oder Munitionsteilen zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampf-mittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräum-dienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

**5. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Hans-Scholl-Str. 1, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 12.07.2023

Untere Naturschutzbehörde

aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Angrenzend an das Plangebiet ist nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) ein Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.100 "Gehölze trockener bis frischer Standorte" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Baumhecke südöstlich Holzhausen" mit der Biotop-Nummer 73. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation der Gehölzbestände können diese Gehölze unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen.

Darüber hinaus befindet sich an der Einmündung der Planstraße in die Kreisstraße K5 ein weiteres Biotop. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.500 "Baumreihen und Allen" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Eichen — Linden — Baumreihe am nördlichen Ortsrand von Haidorf" mit der Biotop - Nummer 5. Diese Gehölze fallen

Zu 4.:

Regierungspräsidium Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Auf dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Zu 5.:

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Zu 1.: Beide genannten Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Im Zuge von Baumaßnahmen sind entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Bäumen zu treffen, die nicht auf Bebauungsplanebene geregelt werden können.

unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 25 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen angrenzend an das Plangebiet sind bei den weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten.

Nach den Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht werden durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH — Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans aus dem Programm „100 Wilde Bäche“ verwendet werden. Diese Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Hinweis:

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen). Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Untere Wasserbehörde

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Zu 2.: Auf dem Planteil ist ein entsprechender Hinweis vorhanden.

Zu „Eingriffsregelung“: Eine verbindliche Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen wird im Entwurf bzw. vor Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Hinweis zur Überwachung von Festsetzungen und Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinden wird beachtet.

werden nicht berührt.

Sollte, der sich in der Gemarkung Grifte, Flur 8, Flurstück 102/15 befindliche Graben, in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar sein, ist dieser Parzelle die Gewässereigenschaft zu entziehen. Entsprechende Unterlagen sind uns, nach Absprache, in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

Ansonsten ist hier der gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) geforderte Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10 m von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Zaunanlagen, Pflasterung etc. freizuhalten.

**6. Amt für Bodenmanagement
Hans-Scholl-Str. 6, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 06.07.2023

im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Hinweis:

Gegebenenfalls ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach BauGB zweckmäßig. Für die Beantwortung von Fragestellungen zur Bodenordnung steht Ihnen das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) gerne zur Verfügung.

**7. Hessen Mobil
Leuschnerstr. 73, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 27.07.2023

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbulasträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neuausbau eines Wirtschaftsweges zu schaffen. Der Wirtschaftsweg schließt an die K 5 zwischen NK 4722 004 und NK 4722 082 bei Str.-km. 0,695 an.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eigene Planungen liegen zurzeit nicht vor.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde befindet sich hier in einem Bereinungsverfahren. Der Graben ist nicht mehr vorhanden und soll mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen getauscht werden. Gleiches gilt für den südlichen Teil des ehemaligen Grabens Flurstück 60/0.

Zu 6.:

Amt für Bodenmanagement

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und geprüft.

Zu 7.:

Hessen Mobil

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.

1. Die Sichtdreiecke sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) einzuhalten, entsprechend im Bebauungsplan darzustellen (zeichnerische und textliche Festsetzungen), zu be-
maßen und dauerhaft freizuhalten.
2. Der ausgebaute Wirtschaftsweg ist verkehrsgerecht an die K 5 anzuschließen und hinsichtlich der plane-
rischen Details im Vorfeld mit Hessen Mobil abzu-
stimmen.
*Bei der Planung sind die Vorgaben der RAL 2012 zu
beachten: insbesondere Linksabbiegetyp LA4 für
Linksabbieger von der K 5; Zufahrttyp /
Rechtsabbiegetyp KE5 / RA5); freizuhaltende
Sichtfelder; Schleppkurvennachweise; Anschluss an
vorhandenen Geh-/Radweg.)*
Die technischen Einzelheiten werden dann zu
gegebener Zeit in einer noch aufzustellenden
Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflä-
chenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzu-
fangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw.
deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt wer-
den.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der
Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen
Bebauungsplanes zuzusenden.

**8. Kreisbauernverband Kassel e.V.
Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 07.07.2023

als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie
folgt Stellung:

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die
zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der
Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß §
15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die
Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die
außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen. Nach
§ 15 BNatschG ergibt sich, dass auf agrarstrukturelle
Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrarstrukturelle
Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende
Minimierungsgebot der Inanspruchnahme
landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der
vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in
der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere
Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen
möglich ist.

Die vorgelegte Planung ist rund 51 Meter länger, als die
Alternativstrecke entlang der Flurstückgrenze zwischen
den Flurstücken 1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke
über die bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Zu 1.: Die Sichtdreiecke werden im Plan dargestellt
und bemaßt. Die Begründung wird entsprechend er-
gänzt.

Zu 2.: Die Anbindung an die K erfolgt verkehrsge-
recht. In Bezug auf die Ausgestaltung eines Links-
abbiegers auf der K 5 werden entsprechende Ab-
stimmungsgespräche mit Hessen Mobil geführt.
I.V.m dem Gesprächsergebnis wird ggf. der Gel-
tungsbereich entsprechend angepasst und Verkehrs-
flächen festgesetzt.

Zu 3.: Die Wasserführung wird in der Ausführungs-
planung beachtet.

Hessen Mobil wird über das weitere Verfahren in-
formiert.

Zu 8.:

Kreisbauernverband Kassel e.V.

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur
Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

**Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung ge-
gen die zugrundeliegenden planerischen Festset-
zungen aus der Regionalplanung verstoßen wird,
wird nicht geteilt:**

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen
getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei
einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flä-
chen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regio-
nalplanung beim RP Kassel hat zur Überpla-
nung von Vorrangflächen für Landwirtschaft
genau aus diesem Grund keine Bedenken geäu-
bert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein
Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der In-
anspruchnahme von bereits vorwiegend bereits be-
festigten Flächen und der streifenförmigen Inan-
spruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss. Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der Darstellung der 'Begründung zum Bebauungsplan' ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht transparent dargestellt. Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden oder der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor. Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauBG, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom

reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung geleistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist fehlerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende Wegeverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m. Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollständig in Anspruch genommen werden, bei geplanten Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubehalten, da es sich hier um einen Schulweg für die Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0 m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen.

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für

Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit über den qm-Preis hinausgeht. Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

**9. Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg
Davidsweg 36, 34576 Homberg (Efze)**

Stellungnahme vom 05.07.2023

die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 14, „An der Ernst-Reuter-Schule“ Grifte haben wir zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Ernst-Reuter-Schule sind im Zuge des Straßenausbaus auch Wasserversorgungsleitungen zu erneuern, wir bitten daher um rechtzeitige Beteiligung bei der weiteren Planung.

**10. EAM Netz GmbH
Johann-Siegmond-Schuckert-Straße 2,
34255 Baunatal**

Stellungnahme vom 13.07.2023

gegen den o. g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr.14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte bestehen

Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neueingriff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.

**Zu 9.:
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg**

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Zu 10.:
EAM Netz GmbH**

unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sind Versorgungskabel der EAM Netz GmbH vorhanden, die wir in den beigefügten Plänen – farbig – gekennzeichnet haben.

Hierfür muss ein 1,00 m breiter Schutzstreifen im Bebauungsplan ausgewiesen werden, der nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf.

Eine Bepflanzung mit Büschen und Sträuchern ist möglich. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr.

Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Sind Anpflanzungen von Büschen oder Sträuchern in der Nähe unserer Versorgungskabel geplant, sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Versorgungskabel zu beachten.

Zusätzlich müssen im Zuge der Maßnahme ca. 377m Beleuchtungskabel ersetzt und in einen neuen Trassenverlauf umgelegt werden.

Als Reserve sollen zusätzlich Leerrohre mit verlegt werden. Dieses kann dem Plänen entnommen werden.

Die Kabeltrassen sind in den gängigen Verlegebereichen Elektrozone in einer Regeltiefe von ca. 60 - 80cm vorzusehen, Priorisierung in Rad-, Fuß- und Gehwegen sowie in Gemeindeflächen.

Sollten aus Ihrer Sicht noch andere Änderungen am Bestandnetz der EAM Netz GmbH notwendig werden, bitten wir um kurzfristige Abstimmung.

Im Planungsbereich befindet sich eine Erdgas-Hochdrucktransportleitung 062 HD-Ltg. Baunatal - Gudensberg DN200 St/PN16 von EAM Netz.

Die Erdgas-Hochdrucktransportleitung (HDL) ist durch eine beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit einer Schutzstreifenbreite von 6,00 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) dinglich gesichert und wurde in der Regel mit 1,00 m Überdeckung verlegt (ohne Gewähr).

Aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes muss der Schutzstreifen der Leitungen jedoch frei bleiben, darf nicht überbaut werden und es dürfen auch keine Bäume gepflanzt werden. Schotter-, Pflaster- oder Asphaltflächen im Schutzstreifen sind zulässig.

Für Instandhaltungsarbeiten der HDL (z. B. turnusmäßige oberirdische Rohrnetzüberprüfung) muss die Zugänglichkeit auf der Trasse jederzeit gewährleistet sein.

Dauerhafte Veränderungen des Geländeneiveaus sind zwingend mit uns abzustimmen. Sollte es während der Baumaßnahme zu Auskofferungen oder ähnlichem in unserem Schutzstreifen kommen, ist die HDL durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Diese Maßnahmen sind von uns zu genehmigen.

Eine Umlegung der HDL ist nicht vorgesehen. Wir bitten Sie, dieses in ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.

Die Stromleitung liegt im gemeindlichen Flurstück in der aktuellen Bankette des Weges. Die Leitung ist beim Ausbau der Straße zu beachten. Die Baumaßnahme wird vor Beginn der Ausführung mit der EAM abgestimmt.

Im öffentlichen Weg ist die Leitung dinglich gesichert das Festsetzen eines Leitungsrechts ist nicht erforderlich.

Anpflanzungen sollen nicht vorgenommen werden.

Die Lage der Erdgas-Hochdrucktransportleitung einschließlich Schutzstreifen liegt nur in kurzen Abschnitten innerhalb des Gelungsbereichs des Bebauungsplans. In diesen Abschnitten ist die Leitung auch schon jetzt durch den Weg in Teilen überbaut.

Es wird ein entsprechender Hinweis zum Leistungsverlauf in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Erdgasleitung werden im Zuge der Bauausführung beachtet und die Baumaßnahme mit der EAM Netz GmbH abgestimmt.

gen und uns in ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Vor Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück muss die HDL einschl. Schutzstreifen auf dem Grundstück kenntlich gemacht werden (Ortung/Auspflöckung).

Die genaue Lage und Überdeckung der HDL ist im Rahmen der Bauarbeiten zu überprüfen. Vor Abschluss der Oberflächenarbeiten muss die HDL einer Intensiven Fehlstellenortung (IFO) durch EAM Netz unterzogen werden, um gegebenenfalls entstandene Umhüllungsfehlstellen (z. B. bei Verdichtungsarbeiten) vorher festzustellen und beseitigen zu können. Alle Arbeiten im Bereich der HDL erfolgen nur im Beisein und in vorheriger Abstimmung mit unserem RegioTeam in Baunatal (Rufnummer Auftragssteuerung 0561/9480-3633).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Erdgas-Hochdrucktransportleitung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf.

Das beigefügte Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz“ ist zu beachten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

11. Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

12. TenneT TSO GmbH

Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte

Stellungnahme vom 24.07.2023

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Zu 11.:

Vodafone West GmbH

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12.:

TenneT TSO GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Königstor 3-13, 34117 Kassel

Stellungnahme vom 28.06.2023

in Ihrem angefragten Bereich liegen Glasfaserkabel der Netcom Kassel und der Breitband Nordhessen. Im Anhang finden Sie die entsprechenden durch Sie angefragten

- Pläne maßstabsgetreu
- passende Bohrprotokolle
- Merkblätter zur Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen und Leerrohre der Breitband Nordhessen GmbH/Netcom Kassel für Telekommunikation GmbH
- Zusatz- Hinweis für Sie bei Subunternehmerbeauftragung

Bei offener Bauweise liegen die Kabel in 60 - 80 cm Tiefe.

Bei Spülbohrverfahren können die Kabel bzw. Kabelschutzrohre in der Tiefe variieren. (Somit verweisen wir auf die in der Anlage beigefügten Bohrprotokolle)

Andere Versorger, die ebenfalls Leitungen im öffentlichen Bereich unterhalten, müssen separat angefragt werden.

Bitte überprüfen Sie genau unsere Trassenauskunftspläne mit Ihrem Bauvorhaben und melden Sie sich rechtzeitig bzw. umgehend bei einem Konfliktbereich der Glasfaserinfrastruktur bevor Sie ihr Bauvorhaben beginnen. Zudem weisen wir daraufhin, dass wir bei Konfliktbereichen/Unsicherheiten bei Ihrem Bauvorhaben, welche an unserer Trasse vorgenommen werden sollen, auch hier eine Trassenabsteckung vor Ort für Sie vornehmen können. Ebenfalls weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine notwendige Umlegungsmaßnahme mindestens *drei Monate Bearbeitungszeit* in Anspruch nimmt.

Die Trassenauskunft hat eine Gültigkeit ab Zustellung von 14 Tagen!! Sie sind daher verpflichtet, nach 14 Tagen (sollten sich Ihre Baumaßnahmen verzögern oder anderweitige Umstände ergeben), ist eine neu Beauskunftung bei uns zu stellen.

Weiterhin bitten wir Sie, uns die Ausführungspläne zu Ihrem geplanten Bauvorhaben im PDF-Format zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind von uns keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Eine Überbauung der Leitungen ist nicht zulässig.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Zu 13.:

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden beachtet. Die Leitungsverläufe werden bei der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt.

14. Avacon Netz GmbH
fremdplanung@avacon.de

Stellungnahme vom 28.06.2023

im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

15. PLEdoc GmbH
Postfach 120255, 45312 Essen

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- KoKereigasnez Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahme zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzungen planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Über-

Zu 14.:

Avacon Netz GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 15.:

PLEdoc GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellt Lei-
tungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Pro-
jektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung
mit uns.

Anlagen

16. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Postfach 200242, 60606 Frankfurt am Main

Stellungnahme vom 30.06.2023

Wir bestätigen den Erhalt der oben genannten Anfrage
über das BIL Portal.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir fest-
stellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehemals
Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage nicht betroffen
sind. Somit bestehe unsererseits keine Bedenken gegen die oben
genannten Maßnahme gemäß eingereichter Unterlagen. Im
Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen sind hier nicht einbezogen.
Diese sind, wenn ausgewiesen, gesondert anzuzeigen.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumli-
chen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord
der **terranets (ehemals Netz der Gas-Union Transport
GmbH)**, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versor-
gungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen
weitere Auskünfte einzuholen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zu 16.:

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahme vom 17.07.2023, inkl. Korrektur
24.07.2023

Von Herrn Jörg Rohleder, Almenstr. 2, Grifte
als Eigentümer und Nachbar erhebe ich Einwendungen
gegen die beabsichtigte Bauleitplanung
Bebauungsplan 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Grifte.

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die
zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der
Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß §
15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die
Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die
außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen.

Nach § 15 BNatschG ergibt sich, dass auf
agrарstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrарstrukturelle
Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende
Minimierungsgebot der Inanspruchnahme
landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der
vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in
der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere
Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen
möglich ist.

Diese füge ich als **Anlage** nochmals bei.

Bereits mit meinem Schreiben vom 06.01.2023, auf das
ausdrücklich Bezug genommen wird, ist die vorgelegte
Planung rund 51 Meter länger, als die Alternativstrecke
entlang der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken
1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke über die
bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein
Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss.
Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite
ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern
bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der
Darstellung der "Begründung zum Bebauungsplan"
ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule
eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine
Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits
seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht
transparent dargestellt.

Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten
Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere
ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund
und Boden oder der Beeinträchtigung des
Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch
Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das

Zu 1.:

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur
Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung gegen
die zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen
aus der Regionalplanung verstoßen wird, wird nicht
geteilt:

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen
getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei
einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flä-
chen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regio-
nalplanung beim RP Kassel hat zur Überpla-
nung von Vorrangflächen für Landwirtschaft
genau aus diesem Grund keine Bedenken geäu-
bert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein
Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der In-
anspruchnahme von bereits vorwiegend bereits be-
festigten Flächen und der streifenförmigen Inan-
spruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-
reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung ge-
leistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen
Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist feh-
lerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende We-
geverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten
gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m.
Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollstän-
dig in Anspruch genommen werden, bei geplanten
Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen
Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist
die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubeh-
alten, da es sich hier um einen Schulweg für die
Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu
Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen
einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und
Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr
und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0
m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben
einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen
Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftli-
cher Flächen.

Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor.

Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere meiner landwirtschaftlichen Flächen, abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen. Genauso ist durch Bebauungsplan festzulegen, dass die öffentliche Fläche Flurstück 60 dem Flurstück 101/15 ebenso zugeschlagen wird, wie die nicht von der Straßenplanung berücksichtigten Teile 101/15 und 102/15, 1/3. Soweit sie für die Planung nicht benötigt wird den landwirtschaftlichen Flächen 1/6 bzw. 101/15 zugeschlagen wird.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich. Die pauschale Mitteilung, dass ein Abweichungsverfahren nicht erforderlich sei, ist mit der neusten Rechtsprechung des VGH Kassel nicht zu vereinbaren.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neuein-

über den qm-Preis hinausgeht.

Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

griff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.

ZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am folgende

ZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Benutzungsgebühren

- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro cbm des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers - gemessen durch die eingesetzten Messeinrichtungen - beträgt

für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024
= 2,46 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

und vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024
= 2,88 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Petrich -
Bürgermeister

Gemeinde Edermünde
14. Dez. 2023
Sachgebiet _____

Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg · Davidsweg 36 · 34576 Homberg (Efze)

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde
Edermünde
Rathaus

34295 Edermünde



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hausanschrift
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg
Davidsweg 36
34576 Homberg (Efze)
Geschäftszeiten
Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Eberwein

12.12.2023

V1 - 850/900/2024

Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg für das Wirtschaftsjahr 2024 • Anpassung der Benutzungsgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2023 den vom Vorstand aufgestellten Entwurf zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beraten und die Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der vorerwähnten Satzung betragen die als Grundbeitrag abzuführenden Benutzungsgebühren für alle Verbandsmitglieder einheitlich für die Zeit vom

1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024
netto 2,30 €/m³ bzw. brutto 2,46 €/m³

und vom

1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024
netto 2,70 €/m³ bzw. brutto 2,88 €/m³.

Die Umsatzsteuer beträgt 7%.

Subj. Einzug

Geschäftsstelle:
34576 Homberg (Efze)
Davidsweg 36
Tel. 0 56 81 - 98 89-0
Fax 0 56 81 - 98 89-99

E-Mail: info@wasserverband-homberg.de
Internet: www.wasserverband-homberg.de

Elektronischer Rechnungseingang:
rechnungen@wasserverband-homberg.de

Versorgungsgruppe Haarhausen:
34582 Borken/Hessen
Tel. 0 66 93 - 96 13-0
Remsfeld:
34576 Homberg (Efze)
Tel. 0 56 81 - 98 89 -0
Kirchberg:
34305 Niedenstein
Tel. 0 56 03 - 46 61

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Schwalm-Eder
Stadtparkasse Borken
Postbank Frankfurt
VR-Bank Bad Salzungen Schimalkalden eG
VR PartnerBank eG
Chattengau/Schwalm-Eder

Steuer-Nr. 26 226 41804
USt.-IdNr. DE11 3058041

BIC:	IBAN:
HELADEF1MEG	DE40 5205 2154 0080 0158 03
HELADEF1BOR	DE88 5205 1373 0000 0074 50
PBNKDEFFXXX	DE43 5001 0060 0172 5206 00
GENODEF1SAL	DE82 8409 4754 0001 3086 61
GENODEF1HRV	DE18 5206 2601 0000 0124 08

-2-

Hinsichtlich der **verbandseinheitlichen Benutzungsgebühren** bitten wir zeitgerecht um Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Gremien Ihrer Kommune und **Anpassung der Wasserversorgungssatzung**.

Die Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 fügen wir als Anlage bei.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Spogat
Verbandsvorsteher

Anlage

Satzung**des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar- Homberg über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024**

Auf Grund §§ 25 ff. der Satzung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in der Fassung vom 2. April 1996, zuletzt geändert am 11.12.2018 in Verbindung mit den §§11 ff. des Hess. Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, 224) hat die Verbandsversammlung am **11.12.2023 in Edermünde**

folgende Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im

Erfolgsplan	in der Einnahme auf	11.132.415 €
	und in der Ausgabe auf	11.132.415 €

und im

Vermögensplan	in der Einnahme auf	11.110.000 €
	und in der Ausgabe auf	11.110.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf **8.863.929 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die

a) Neuaufnahme von Darlehen	8.770.929 €
b) Bereitstellung von Darlehensmitteln durch die Verbandsmitglieder gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung	93.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsmitglieder führen als Grundbeitrag nach § 31 der Verbandssatzung das Aufkommen an Gebühren für den Wasserverbrauch an den Wasserverband ab.
- (2) Die als Grundbeitrag abzuführenden Benutzungsgebühren betragen für alle Verbandsmitglieder einheitlich für die Zeit vom **1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024** netto **2,30 €/m³** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,46 €/m³** und vom **1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024** netto **2,70 €/m³** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,88 €/m³**.

§ 6

Die Verbandsmitglieder haben im Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung **20%** der Aufwendungen für die Sanierung der Wasserversorgungsleitungen in den Ortsnetzen durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln zu finanzieren. Im Gesamtbetrag der im § 2 aufgeführten Kredite sind diese Darlehensmittel enthalten. Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung bereitgestellten Darlehensmittel sind in vier gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

§ 7

Es gilt die von der Verbandsversammlung am 11.12.2023 beschlossene Stellenübersicht.



Hartmut Spogat
Verbandsvorsteher

Beteiligungen in öffentlicher Rechtsform:**(Stand 31.01.2024)**

Einrichtung	Stimmrechtsanteil %	Kapitalanteil %
Abwasserverband Edermünde & Umgebung	50	0
Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder-Kreis	4,17	0
Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis	2,56	2,049
Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg	10,99	0
Zweckverband komm. Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde	50	0

Beteiligungen Privatrechtlich:

Einrichtung	Stimmrechtsanteil %	Kapitalanteil %
Ekom 21 – KGRZ Hessen	0,044	0
Region Kassel-Land e.V. – Touristik und Regionalentwicklung	2,555	0
EKM	0,683	0,4
KEAM	0,5	0,5
VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder	0,011	0,029
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24	0
TAG Habichtswald e.V.	8,33	0

Netzanschlussrahmenvertrag Niederspannung
zwischen
Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde - nachstehend „ Kommune “ genannt -
und
EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel (Amtsgericht Kassel, HRB 14608) - nachstehend auch „ Verteilernetzbetreiber “ genannt -
- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „ Vertragspartner “ genannt -

Vorbemerkung³

Die Kommune ist im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben verpflichtet, in ihrem Gemeindegebiet eine ausreichende Beleuchtung der öffentlichen Wege und Flächen vorzunehmen, die den gesetzlichen Anforderungen ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht genügt („**öffentliche Straßenbeleuchtung**“).

Die Strombelieferung der hierfür erforderlichen Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt dabei über eine im Gebiet der Kommune befindliche spezielle elektrische Infrastruktur des Verteilernetzbetreibers, welche bislang ausschließlich für die Versorgung der öffentlichen Straßenbeleuchtung vorgehalten wurde („**Straßenbeleuchtungsnetz**“) und aufgrund der bestehenden Spruchpraxis der Bundesnetzagentur nicht dem definierten Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs zugeordnet werden konnte. Die für die Nutzung dieser Infrastruktur relevanten technischen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind bislang in einem gesonderten gemeinsamen Vertrag verbindlich geregelt („**Straßenbeleuchtungsnetzvertrag**“).

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Veränderung der Spruchpraxis der Bundesnetzagentur kann das Straßenbeleuchtungsnetz des Verteilernetzbetreibers ab 01.01.2024 dem Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs zugeordnet werden – hieraus resultiert aufgrund der innerhalb des regulierten Ordnungsrahmens bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen ein Anpassungsbedarf im Bereich der vertraglich gemeinsam vereinbarten technischen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die dahingehend erforderlichen Anpassungen sollen durch die vorliegende Vereinbarung erreicht werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die netzanschlussbezogenen Rahmenbedingungen aller im Gemeindegebiet der Kommune befindlichen Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung an das Niederspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers sowie deren weiteren Betrieb und die sich hieraus jeweils ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2 Die Kommune ist dabei dazu berechtigt, weitere Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung (z. B. Neuanschlüsse) in diesen Vertrag miteinzubeziehen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Anforderungen aus § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entweder durch eine textliche Mitteilung der Kommune gegenüber dem Verteilernetzbetreiber oder die schriftliche Bestätigung eines Angebots des Verteilernetzbetreibers zur Anschlusserrstellung einer neu zu errichtenden Anlage der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Netzanschlussrahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2 Mit Unterzeichnung des vorliegenden Netzanschlussrahmenvertrags verlieren alle zwischen den Vertragspartnern bislang geltenden Vereinbarungen, welche die Rahmenbedingungen zur Nutzung des Straßenbeleuchtungsnetzes regeln, ihre Gültigkeit. Eine Überleitung der Regelungen aus dem bislang geltenden Straßenbeleuchtungsnetzvertrag zur vorliegenden Vereinbarung kann mithilfe der als **Anlage 2** beigefügten Synopse erfolgen, welche ebenfalls als Bestandteil dieses Vertrags gilt.
- 2.3 Die Kommune kann das Vertragsverhältnis hinsichtlich einer oder mehrerer Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn durch die Kommune einzelne bzw. mehrere dahingehende Netzanschlüsse aufgegeben werden.
- 2.4 Der Verteilernetzbetreiber kann das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist kündigen. Soweit nach Maßgabe von § 18 EnWG weiterhin eine Anschlusspflicht für einzelne bzw. mehrere Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung besteht, wird der Verteilernetzbetreiber der Kommune gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag anbieten.
- 2.5 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- 3.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die bestehenden gesetzlichen Regelungen (der NAV) sowie die durch den Verteilernetzbetreiber hieraus abgeleiteten nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - a. Ergänzende Bedingungen zur NAV (**Anlage 1**)
 - b. Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV (**Anlage 3**)
 - c. Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in Verbindung mit der dahingehend ergänzenden Regelung für den StraßenbeleuchtungsbereichDie o.g. Unterlagen gelten dabei in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.2 Änderungen der o.g. Anlagen erfolgen durch öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 3 NAV.
- 3.3 Alle für diesen Vertrag relevanten Regelwerke und Anlagen (siehe Ziffer 3.1) können in ihrer derzeit geltenden Fassung jederzeit im Internet unter www.EAM-Netz.de eingesehen werden. Darüber hinaus kann jederzeit eine Papierform der NAV durch die Kommune angefordert werden.

4 Anforderungen an den Messstellenbetrieb

Grundlage für Messeinrichtungen bilden die seitens des Verteilernetzbetreibers als (grundzuständiger) Messstellenbetreiber formulierten „Mindestanforderungen für den Messstellenbetrieb an Anschlussnehmer“. Maßgeblich ist die jeweils im Internet veröffentlichte Fassung. Die aktuelle Fassung kann im Internet unter www.EAM-Netz.de abgerufen werden.

5 Zeitplan für die Leuchtstellenversorgung

Die Ein- und Ausschaltung der Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung erfolgt nach Maßgabe der dahingehend zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbarten Modalitäten.

6 Datenverarbeitung

Soweit der Verteilernetzbetreiber personenbezogene Daten zur Anbahnung und Durchführung von Ihnen über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses (z. B. relevante Angaben zu natürlichen Personen) verarbeitet, erfolgt dies nach den Datenschutzbestimmungen. Diese können jederzeit unter www.EAM-Netz.de/Datenschutzinformation/ eingesehen werden.

7 Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

- 7.1 Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an die Stelle des Verteilernetzbetreibers ein anderer Netzbetreiber im Sinne des EnWG in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es unter Berücksichtigung der Genehmigungserfordernisse für den Netzbetrieb und die entsprechende behördliche Überwachung nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird durch Verteilernetzbetreiber öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite www.EAM-Netz.de veröffentlicht.
- 7.2 Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.
- 7.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.

7.4 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Verteilernetzbetreibers.

8 Vertragsanlagen

Anlage 1: Ergänzende Bedingungen zur NAV, gültig ab 01.02.2021

Anlage 2: Synopse von Straßenbeleuchtungsvertrag zum vorliegenden Vertragswerk

Anlage 3: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV, gültig ab 01.01.2023

[Kommune]

EAM Netz GmbH

i.V. [Signature]

i.V. Bojan

EAM Netz GmbH
Monteverdstraße 2
34131 Kassel

Ort, Datum

Kassel, 17.11.2023

Anlage 1 Ergänzende Bedingungen zur NAV
für Netzanschlüsse in der Niederspannung

1 Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses sind von Ihnen unter Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Onlineportals zu beantragen. Der Zeitbedarf zur Herstellung eines Standardnetzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach unserer Bestätigung, sofern wir Ihnen keinen anderen Zeitbedarf mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann es zu Terminabweichungen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind, kommen. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.
- 1.2 Die Herstellung und Inbetriebsetzung Ihres Netzanschlusses erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deren Konkretisierung erfolgt in unseren Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019. Diese können jederzeit im Internet unter www.EAM-Netz.de eingesehen werden.
- 1.3 Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Für die Ausführung übernehmen Sie die Verantwortung und halten dabei unsere technischen Vorgaben ein.

2 Kosten des Netzanschlusses

Die Ihnen durch Herstellung, Inbetriebsetzung oder Änderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten sind in der Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) aufgeführt.

3 Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- Schausteller- oder Festplatzanschluss) führen Sie auf Ihre Kosten Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. einen von uns beauftragten Dritten. Die zeitliche Befristung beträgt maximal ein (1) Jahr ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

4 Leistung und Baukostenzuschuss

- 4.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Übersicht zur Dimensionierung finden Sie in den Technischen Anschlussbedingungen der EAM Netz und auf unserer Internetseite.
- 4.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 4.3 Für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW zahlen Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV). Der Baukostenzuschuss wird bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhung bzw. bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung fällig.

- 4.4 Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten berechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet für vergleichbare Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 4.5 Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussversicherung.
- 4.6 Sie zahlen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlussversicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes nicht mehr ausreicht und sich Ihre Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht.
Basis für die Höhe dieses Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Nennstromstärke der Hausanschlussversicherung
- 4.7 Die Absätze 4.3. bis 4.6. gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

5 Inbetriebsetzung

- 5.1 Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. einem von uns Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

6 Plombenverschlüsse

Für eine vom Ihnen zu vertretendes Wiederanbringen von Plombenverschlüssen (Nachplombierung) werden die Kosten gemäß Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) fällig.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses, Anschlussnutzung

- 7.1 Kosten aus Zahlungsverzug, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses, sind von Ihnen zu zahlen.
- 7.2 Die Kosten der Wiederherstellung können wir zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

8 Weitere Informationen

- 8.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27572400, erreichbar.
- 8.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten auf unserer Internetseite unter www.EAM-Netz.de.

ANLAGE 2 ZUM NETZANSCHLUSSRAHMENVERTRAG
SYNOPSIS – GEGENÜBERSTELLUNG ALT- UND NEUVERTRAG

Regelung aus Straßenbeleuchtungsnetzvertrag (alt)	...nunmehr zu finden unter:
---	-----------------------------

Allgemeines: Durch die Überführung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs kommen die dahingehend definierten gesetzlichen Anforderungen/Definitionen für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz zum Tragen.

Aus diesem Grund besteht für viele der im Kontext des Straßenbeleuchtungsnetzvertrags enthaltenen Regelungen zukünftig kein Bedarf mehr, da diese bereits per Gesetz definiert sind. In derartigen Fallkonstellationen entfällt die vertragliche Regelung und es wird auf die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen.

<p>Ziffer 1 (Definitionen)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Definitionen von vertragserheblichen Begriffen.</p>	<p><i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p>Ziffer 2 (Vertragsgegenstand)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Konkretisierung des Vertragsgegenstandes/der grundsätzlichen Leistungspflichten der Vertragsparteien.</p>	<p>Ziffer 1 Netzanschlussrahmenvertrag (NARV)</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>a) Netzanschluss:</p> <p>§ 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit Ziffer 1 NARV</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Das Netzanschlussverhältnis im Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung ist gesetzlich ausführlich geregelt und findet seine Grundlage in § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).</p> <p>Auf Grundlage der aus § 18 Abs. 3 EnWG erlassenen NAV ist das Netzanschlussverhältnis detailliert geregelt und wird im Netzanschlussvertrag der EAMN lediglich ergänzend/konkretisiert.</p> <p>b) Netznutzung:</p> <p>§ 1 des bestehenden Netznutzungsvertrages (NNV)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Aus der Systematik von §§ 17, 18, 20 EnWG ergibt sich eine gesetzlich intendierte strikte Trennung zwischen (physikalischem) Netzanschluss und dem daraus folgendem Netzzugang in Form der Netznutzung.</p>

	<p>Hierfür wird das Vertragsmuster der Bundesnetzagentur (BNetzA) genutzt, welches entweder (i) zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher selbst abgeschlossen werden kann oder (ii) regelmäßig ohne weiteres Zutun des Letztverbrauchers mit dessen Stromlieferanten in Form eines sog. Lieferantenrahmenvertrages geschlossen wird.</p> <p>c) Strombelieferung: <i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p>Ziffer 3 (Eigentumsgrenzen)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Abgrenzung der jeweiligen Eigentumsgrenzen der vertragsgegenständlichen Anlagen und Netze.</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>a) Netzanschlusspunkt: § 5 NAV</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Im gesetzlich regulierten Anwendungsbereich des Netzanschlusses im Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung sind die Eigentumsgrenzen des betroffenen Netzes, des Netzanschlusses und der Kundenanlage gesetzlich normiert und stehen nur eingeschränkt zur Disposition der beteiligten Vertragsparteien.</p> <p>b) im Übrigen: <i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p>Ziffer 4 (Anlagenverantwortung)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Vertragspartner hinsichtlich der im jeweiligen Eigentum stehenden Anlagen und Netze.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 NAV, ergänzend in Ziffer 1.2 der Anlage 1 zum NARV sowie den TAB Niederspannung in Verbindung mit der ergänzenden Regelung zum Straßenbeleuchtungsbereich*</p>
<p>Ziffer 5 (Steuerung und Betrieb von Leuchtstellen)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Steuerung der Straßenbeleuchtung in Absprache mit der Kommune</p>	<p>Ziffer 5 NARV</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>- Überwachung: § 13 Abs. 2 NAV und TAB (siehe Ziffer 4)</p>
<p>Ziffer 6 (Überwachung der Straßenbeleuchtungsanlage, Unterbrechungen)</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>- Überwachung: § 13 Abs. 2 NAV und TAB in Verbindung mit der ergänzenden Regelung zum Straßenbeleuchtungsbereich*</p>

<p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Begründung von Überwachungs- und Kontrollpflichten des VNB der in ihrer Verantwortung stehenden Straßenbeleuchtungsanlagen. Ferner Manifestierung eines Beseitigungsanspruch des VNB gegenüber der Kommune zur Beseitigung von entdeckten Mängeln an Leuchtstellen.</p> <p>Schließlich wird unter 6.5 ein Unterbrechungsrecht des VNB geregelt, wonach bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches die Netznutzung unterbrochen werden kann.</p>	<p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Gesetzlich ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung seiner elektrischen Anlagen verantwortlich. Der Anlagenbetreiber hat unzulässige Rückwirkungen seiner elektrischen Anlagen auf das Netz des Netzbetreibers auszuschließen. Hierfür sind die Anlagen gemäß den Anforderungen des § 49 EnWG nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.</p> <p>- Unterbrechung:</p> <p>§ 17 NAV, § 10 NNV</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>§ 17 NAV und § 10 NNV beinhalten die abschließenden Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung.</p>
<p>Ziffer 7 (Neuanschluss und Änderung von Leuchtstellen)</p>	<p>Ziffer 1.2 NARV</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>§ 6 NAV, Ziffer 1 der Anlage 1 zum NARV</p> <p>Hinweis: Die NAV definiert den klassischen Hausanschluss (für Haushaltskunden) als Standardnetzanschluss – dies führt dazu, dass die innerhalb der Anlage 1 zum NARV (ergänzende Bedingungen) angewandten Begrifflichkeiten initial auch auf diesen Anwendungsfall abzielen.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Willen des Verordnungsgebers ist diesen Regelungen jedoch eine Leitplankenfunktion für alle Netzanschlusskonstellationen beizumessen.</p> <p>Für den Bereich der Straßenbeleuchtung sind die in Anlage 1 zum NARV enthaltenen allgemeinen Regelungen deshalb entsprechend analog anzuwenden.</p>
<p>Ziffer 8 (Messung)</p>	<p>Ziffer 4 NARV</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>§ 22 NAV, §§ 5, 6 NNV in Verbindung mit den einschlägigen Ausführungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)</p>

<p>Ziffer 9 (Entgelte)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Festlegung eines vertraglich vereinbarten Entgelts zur Nutzung der Straßenbeleuchtungsnetze und Fixierung der dahingehend enthaltenen Leistungen</p>	<p>Das in der Altregelung vertraglich vereinbarte längenbezogene Entgelt zur Nutzung der Straßenbeleuchtungsnetze entfällt ersatzlos.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren mit der Nutzung des Straßenbeleuchtungsnetzes einhergehenden Kosten- bzw. Entgeltpositionen gelten nunmehr folgende Regelungen</p> <p>a) Netzanschlusskosten:</p> <p>Es kommen die Regelungen aus der NAV sowie dem dahingehend ergänzenden Preisblatt (Anlage 3 NARV) zur Anwendung.</p> <p>Dabei gilt, dass sämtliche Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung als Netzanschlüsse gelten, welche nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen (letzter Satz aus dem ersten Absatz des Preisblatts).</p> <p>Demnach werden Kosten für Anschlüsse und Änderungsmaßnahmen (wie bislang) individuell kalkuliert und dabei nach konkret entstandenem Aufwand abgerechnet. Im Unterschied zu den Altregelungen werden jedoch nur noch die konkret den jeweiligen Maßnahmen/Anschlüssen unmittelbar zuordenbaren Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>b) Netzentgelte:</p> <p>§ 7 NNV (keine Änderung ggü. Altregelung)</p>
<p>Ziffer 10 (Zutrittsrecht)</p>	<p>§ 21 NAV</p>
<p>Ziffer 11 (Höhere Gewalt)</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>a) Netzanschluss:</p> <p>§§ 16 Absatz 1, 18 NAV</p> <p>b) Netznutzung:</p> <p>§ 10 NNV</p>
<p>Ziffer 12 (Haftung)</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>a) Netzanschluss:</p> <p>§ 18 NAV</p> <p>b) Netznutzung:</p> <p>§ 12 NNV</p>

Ziffer 13 (<i>Laufzeit und Kündigung</i>)	Ziffer 2 NARV ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu: a) Netzanschluss: § 25 NAV, Ziffer 2 NARV b) Netznutzung: § 13 NNV
Ziffer 14 (<i>Salvatorische Klausel</i>)	Ziffer 6.3 des NARV
Ziffer 15 (<i>Schlussbestimmungen</i>)	hinsichtlich a) Netzanschluss: § 28 NAV b) Netznutzung: § 18 NNV

***Anmerkung:**

Die in Ergänzung zu den technischen Anschlussbedingungen geltende neue Regelung für den Bereich der Straßenbeleuchtung ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch in der Erstellungsphase und wird im Verlauf des ersten Quartals 2024 verfügbar sein. Bis zum diesem Zeitpunkt gelten die dahingehend bestehenden Regelungen aus dem bislang bestehenden Straßenbeleuchtungsnetzvertrag fort.



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 420232, 34071 Kassel

Aktenzeichen 34 g1 2024-036672 -L3316 OD Haldorf
BV10.3/St

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Edermünde
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Gemeinde Edermünde
24. Jan. 2024
Sachgebiet _____

Bearbeiter/in Andreas Strüning
Telefon (0561) 7667 422
Fax (0561) 7667 155
E-Mail andreas.struening@mobil.hessen.de

Datum 22. Januar 2024

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze – Erschließungsbereich (OD-E) in Edermünde-Haldorf im Zuge der Landesstraße Nr. 3316 („Griffter Straße“), Schwalm-Eder-Kreis, Reg. Bez. Kassel

Ihr Schreiben vom 15.01.2024 für die Beantragung der Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze in Haldorf für das Projekt 21018 (Bushaltestellen-Programm Edermünde) Abstimmungstermin am 16.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie aufgrund Ihrer Planung einer Bushaltestelle „Kleines Feld“ im Ortsteil Haldorf die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) im Zuge der L 3316 in Richtung Grifte. Wie bei dem Termin am 16.01.2024 abgestimmt, würde sich die geplante Bushaltestelle künftig innerhalb der geschlossenen Ortslage von Edermünde-Haldorf befinden.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze in Edermünde-Haldorf ist deshalb um **29 m** in nordöstlicher Richtung zu verlegen, so dass das Grundstück „Im Kleinen Feld 2“ (Flurstück 22/19) zukünftig innerhalb der Ortslage (OD) von Haldorf liegt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen und straßenrechtlichen Gegebenheiten ist gemäß des Hessischen Straßengesetzes v. 09.10.1962 § 7 Abs. 1-3, in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) soll unter Zugrundelegung der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) vom BMVBS vom 14.08.2008 die Ortsdurchfahrt in Haldorf im Zuge der L 3316 wie folgt neu festzusetzen:

von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004 bis NK 4722 085
bis Stat. 0.394	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.394 – 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	

Seither

von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004 bis NK 4722 085
bis Stat. 0.365	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.365 – 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

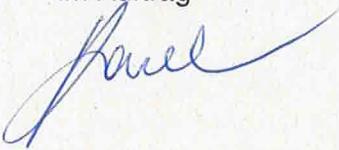
Die genaue Lage der neuen OD-Grenze bitten wir aus dem beiliegenden Detailplan zu entnehmen.

Danach regelt sich die Straßenbaulast gemäß § 7 HStrG und Nr. 3 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) hinsichtlich der festgesetzten Ortsdurchfahrt wie folgt:

- Dem Land Hessen obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn sowie aller übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 - 10 der OD Richtlinien vom 12. März 1991 (St.Anz. 22/1991 S. 1366) zuständig ist.
- Der Gemeinde Edermünde obliegt die Unterhaltung der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. sowie auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteilen (z.B. Böschungen, Stützmauern) die außerhalb der Fahrbahn liegen.

Zum Vollzug des Verwaltungsaktes ist Ihre Zustimmung in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung (Beschluss) erforderlich. Wir bitten die neue vorgesehene Ortsdurchfahrt durch die beiliegende Erklärung anzuerkennen und diese mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Dienstsiegel - **2-fach** - zu übersenden.

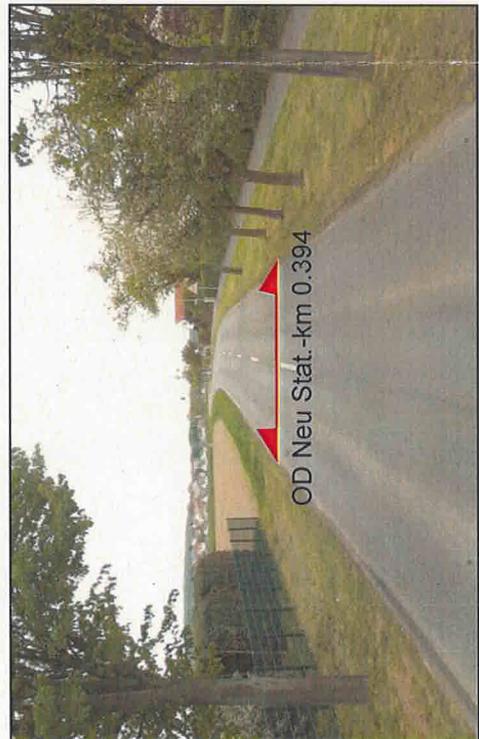
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlagen

1 Detailplan

1 Erklärung



Legende

-  L 3316
-  Ortsdurchfahrt Veränderungsbereich
-  Netzknoten
-  OD Neu
-  OD Alt

 N

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
 Leuchtnstraße 73
 34134 Kassel

Telefon: 0561 7867 0
 Fax: 0561 7867 155
 Internet: www.mobil.hessen.de

HESSEN

Anlage 1 - Blatt 1	
Datum	Zeichen
bearbeitet 01/2024	Sirthing
geändert	
geprüft:	

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgränze in Edermünde, Ortsteil Haldorf im Zuge der Landesstraße Nr. 3316, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Aufgestellt: Kassel, den 22.01.2024
 Hessen Mobil
 Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement
 BV 10.9/Sirthing

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

1. a) Die Gemeindevertretung stellt die Entlastung des Gemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2021 gemäß HGO §114 (1) fest. §Zitat: "Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben."

Begründung:

Der GeVo ist bisher für das Haushaltsjahr 2021 nicht entlastet worden. Das soll nun nachgeholt werden.

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



1. b) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand den Sitzungsplan ab 2025 so aufzustellen, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden können.

Der Sitzungsplan ist der GeVe zu Genehmigung im alten Kalenderjahr vorzulegen.

Begründung:

In den letzten Jahren hat der Sitzungsplan keine fristgerechte Verabschiedung des Haushaltsplan und des Ergebnishaushalt erlaubt.

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand sich für die institutionalisierte Finanzierung des Frauenhaus Schwalm-Eder einzusetzen und die Gemeindevertretung regelmäßig über Sachstandänderung zu informieren.

Begründung:

Einhaltung des Menschenrechtsabkommen und Umsetzung der Istanbul-Konvention (Gewaltschutz von FINTA Personen).

FINTA = Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

1) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) die Möglichkeit besteht das Verkehrszeichen „Kinder“ (VZ 136), in Verbindung mit Blinkleuchten (siehe Kirchbauna) installieren zu lassen.

2) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob die Beleuchtung im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) den aktuellen Regeln der Technik entsprechend installiert ist.

Begründung:

Es gibt Berichte von Betroffenen über beinahe Unfälle in diesem Bereich unter Beteiligung von Schulkindern.

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Ortsverband Edermünde
-Gemeindevertretungsfraktion-

Oliver Steyer
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

www.gruene-edermuende.de

KSK Schwalm Eder
Kontonummer 153000005
BLZ 520 521 54

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herrn Wicke

34295 Edermünde

7. Februar 2024

Antrag für die Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Wicke,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, Lösungen für einen Lückenschluss zwischen dem Ende des Gehweges in Besse, Fritzlärer Straße, Ortsausgang Richtung Holzhausen und dem Rad/Feldweg beginnend ab dem Gehrenhof zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Der angesprochene Feld/Radweg wird gut benutzt, der Zugang aus Besse ist jedoch nur möglich, in dem man die Fritzlärer Straße quert und dann ca. 200 Meter über die Landstraße Richtung Dissen geht. Aufgrund der in diesem Bereich langgezogenen, unübersichtlichen Kurve kommt es zu Gefahrensituationen, welche sich mit einem kurzen Stück Gehweg vermeiden ließen.

Edermünde, 06.02.2024



L. Werner

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Armin Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

06 Februar 2024

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Betreff: Antrag

Sehr geehrter Herr Wicke,
ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Antrag

Die Gemeindevertretung beschließt:

Auf dem neuen Spielplatz in Holzhausen am Hahn wird keine Dauerbeleuchtung, wie auf den Mehrgenerationsspielplätzen in Haldorf und Besse, installiert.

Die Beleuchtung der Spielplatzfläche muss separat schaltbar aufgebaut werden.

Dem Bau- und Umweltausschuss wird das Beleuchtungskonzept zur Entscheidung vorgestellt.

Begründung:

Auf den beiden Mehrgenerationsspielplätzen brennt die ganze Nacht über die Beleuchtung.

Laut Bürgermeister ist für Haldorf die Beleuchtung nicht separat schaltbar.

Diese Ausführung widerspricht unserem Verständnis nach einer Klimakommune und der Charta Energiewende Nordhessen, denen wir beigetreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Steyer (Fraktionsvorsitzender)



Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Edermünde
Marc Schmidt · Am Hang 19 · 34295 Edermünde

Gemeinde Edermünde
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden
Herrn Wicke
Brückenhofstrasse 4

34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102

E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 05.02.2024

Antrag der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertretersitzung.

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeindevorstand wird beauftragt sich mit der oberen und unteren Straßen Behörde in Verbindung zu setzen, mit dem Ziel, die L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und an den Kreuzungsbereichen in Richtung Ratio Unfallrisiken zu reduzieren und den Täglichen Wahnsinn für unsere Anwohner erträglicher zu gestalten. Die aufgestellten Banner zur Beruhigung der Situation werden von dem Durchfahrtsverkehr nicht respektiert. Wenn wir dieses System vor jeder Kreuzung auf beiden Fahrbahnseiten und an den Zebrastreifen installieren würden. Könnten wir mit einfachen Mitteln den Verkehrsfluss etwas entschleunigen und somit eine Verbesserung der Bevölkerung herstellen.

Begründung:

Die Situation der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und den weiteren Kreuzungsbereichen Richtung Ratio ist weiterhin desaströs. Um eine kurzfristige Verbesserung der Situation herbeiführen zu können, hat sich unsere Fraktion folgendes überlegt. Die Stadt Baunatal hat bereits an einer Gefahrenstelle ein Warnlichtsystem installiert. Das eine Lenkende Wirkung auf den Verkehrsstrom erzielt. Dieses System erkennt die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und löst bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ein Blinklicht aus. Dies führt dazu, dass die Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeiten auch einhalten oder das sie abbremsen. Allein dieser Umstand würde bereits für viel mehr Sicherheit auf diesem Streckenabschnitt sorgen.

Seite 1 von 2

*Freie Wählergemeinschaft
in der Gemeinde Edermünde*

Marc Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Edermünde
Marc Schmidt · Am Hang 19 · 34295 Edermünde

Gemeinde Edermünde
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden
Herrn Wicke
Brückenhofstrasse 4

34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102
E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 07.02.2022

Antrag der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertretersitzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Kontakt mit dem neuen Verkehrsminister aufzunehmen. Es ist um ein kurzfristiges Treffen vor Ort mit den Entscheidern nachzusuchen, damit diese sich ein Bild der konkreten Belastungssituation in Grifte machen können.

Begründung:

Die Gemeinde muss bei der Gestaltung einer verkehrspolitischen Lösung der Ortsdurchfahrt Grifte sowie insgesamt auf der L3321 aktiver werden. Die Zeit, nur zu reagieren sollte vorbei sein, denn den Bürgern von Grifte ist die Verkehrssituation nicht länger zuzumuten, zumal diese Situation künftig noch verschlimmert sein wird.

*Freie Wählergemeinschaft
in der Gemeinde Edermünde*



Marc Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 3. Dezember 2023

Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- 1) Welche Wassermenge schütten die Edermünder Quellen?
- 2) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
- 3) Welche Wassermenge schütten die Quellen im Verbandsgebiet?
- 4) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
- 5) Wie wird sich der Wasserpreis geplant perspektivisch entwickeln und warum?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Fraktion Gemeindevertretung
Edermünde

Lars Werner
Im Liedenbach 17 4
34295 Edermünde

www.gruene-edermuende.de

Facebook:
B.90/Grüne Edermünde

Grüne

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

Vorsitzender der Gemeindevertretung

18. Januar 2024

Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

Besser Wasserversorgung

Wie hat sich die Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023 dargestellt?

Wieviel Wasser musste seitens des Gruppenwasserwerkes aus deren Quellen zugeführt werden (in Prozent)?

Gab es besondere Vorkommnisse?

Dank und Gruß



Lars Werner

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Ortsverband Edermünde
-Gemeindevertretungsfraktion-

Oliver Steyer
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

www.gruene-edermuende.de

KSK Schwalm Eder
Kontonummer 153000005
BLZ 520 521 54

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Edermünde

18. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Wicke,

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen:

Am 10.12.2021 hat die Gemeindevertretung beschlossen, Gespräche mit Hessenmobil aufzunehmen, um in Besse am Kreisel Richtung Großenritte Zebrastreifen einzurichten.

Wir bitten um Mitteilung des bisher veranlassten bzw. um Mitteilung des Sachstandes.

Mit freundlichem Gruß



Lars Werner

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- a) Wie ist die Mitgliederentwicklung der letzten 10 Jahre in der Feuerwehr Edermünde (Kinder-, Jugend-, Einsatz- und Alters & Ehrenabteilung) quantitative und in der Altersstruktur. Wir bitten um grafische und tabellarische Darstellung.
- b) Wie ist die Kosten- und Ertragssituation (Einsatzzahlen) der Feuerwehr Edermünde im Vergleich der letzten 10 Jahre?
- c) Ist es politisch denkbar, zukünftig Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) zu 100% durch die Gemeinde zu finanzieren oder spricht etwas dagegen und wenn ja was?
- d) Gibt es eine Analyse von Austrittsgründen von ehemaligen Feuerwehrmitgliedern und was ist das Ergebnis dieser Analyse?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- 1) Wer hat veranlasst das der Gemeindevorstand sich Gedanken über ein neuen Gemeinde Logo macht?
- 2) Was Kostet das Design des neuen Logo und was hat sich der Künstler dabei Gedacht?
- 3) Warum war das alte Logo nicht mehr in vogue?
- 4) Was ist der Vorteil des neuen Logo gegenüber dem alten Logo?
- 5) Welche Kosten/Aufwand entstehen durch die Umstellung in der Verwaltung?
- 6) Warum wurde das Wort "Gemeinde" ersatzlos aus dem Logo gestrichen?
- 7) Möchte die Gemeinde Edermünde "Stadt" werden?
- 8) Die innerörtliche Flächenverdichtung hat in Edermünde in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Gemeindeverwaltung heiß jetzt Rathaus. Das Logo wurde aktualisiert. Was hätte es für Vorteile für Edermünde, wenn wir Stadtrechte hätten?
- 9) Welche Vorteile/Nachteile bringen Stadtrechte mit sich.
- 10) Wieso führen wir ein Grundsteuer Erhöhung durch und machen uns zeitgleich Gedanken über ein neues Logo anstatt über Einsparmaßnahmen?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- 1) Wie ist der aktuelle Sachstand zum Thema Ausnahmegenehmigung für ein LKW Durchfahrtsverbot der L3221?
- 2) Wie sieht das Szenario der Beschilderung der L3221 für die Zeit nach einer grundhaften Sanierung aus?
- 3) Mit welchem Verkehrs aufkommen (PKW, LKW) wird für die Zeit ab 2030, also nachdem die derzeitigen Großbaustellen A49, A44 und A7 abgeschlossen sind, für die L3221 gerechnet?
- 4) Was ist das Ziel von Hessen Mobil für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 5) Was ist das Ziel der Gemeinde Edermünde für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 6) Für welches Lastprofil soll die L3221 ertüchtigt werden.
- 7) Welche zusätzlichen Ideen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortsdurchfahrt der L3221 gibt es derzeit bzw. werden diskutiert?
- 8) An den beiden Ortseinfahrten der L3221 gab es schon mal eine bauliche Verengung in der Vergangenheit. Warum wurde diese Verengung seinerzeit entfernt und welche Chancen und Risiken bieten bauliche Verengungen in der Ortsdurchfahrt Grifte (L3221).

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

Sind Straßentunnel unter einem Wasserschutzgebiet und Wohngebiet grundsätzlich genehmigungsfähig und warum?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

Welche Chancen und Risiken ergeben sich für die Gemeinde Edermünde aufgrund des geplanten Wasserstoffnetz für Deutschland?

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimaneutralitaet-2045-ein-wasserstoffnetz-fuer-20-milliarden-euro-19313996.html>

<https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2023/11/Meldung/topthema.html>

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Anfrage

Auf Anregung der Fraktion B90/Die Grünen in der Sitzung am **25.09.2023** wurde ein Antrag auf Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen für die Windenergienutzung in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen verwiesen.

Zu der Sitzung sollte ein(e) VertreterIn der Landesenergieagentur geladen werden.

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit dem Thema in dem Ausschuss unter Teilnahme der Landesenergieagentur zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Anfrage

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat das Aufstellen eines Storchennestes beschlossen.

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit der Aufstellung zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

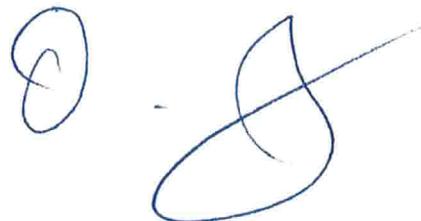
Anfrage

Im Haushalt 2023 war ein Betrag für den Obstbaumschnitt in der Gemeinde Edermünde vorgesehen

Wir fragen:

- a) Sind in 2023 Obstbäume aus diesem Budget geschnitten worden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, auf welchen Flächen?
- d) Wieviel Bäume?
- e) Ist das Budget aufgebraucht worden?

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)



Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Edermünde
Marc Schmidt · Am Hang 19 · 34295 Edermünde

Gemeinde Edermünde
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden
Herrn Wicke
Brückenhofstrasse 4

34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102

E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 07.02.2024

Anfrage der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertretersitzung.

Die Situation in der Ortsdurchfahrt Grifte und auf der gesamten L3321 ist mehr nicht hinnehmbar. Ein Großteil des Lärms wird von den LKW produziert.

Warum schafft die Politik und Behörden nicht den illegalen LKW-Durchfahrtsverkehr zu stoppen?

Warum hat unsere Gemeinde in den letzten Jahren jeder Ausnahmegenehmigung (Durchfahrt Grifte) zugestimmt?

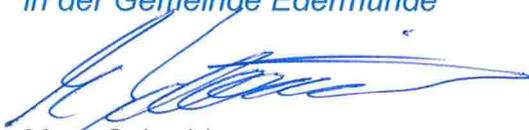
Wer hat dies beschlossen?

Welche Maßnahmen wurden bis jetzt eingeleitet die Situation zu entschärfen?

Wie wollen sie in Zukunft die Bürger und Anwohner vor der Belastung besser schützen?

Mit welchen Ämtern arbeiten sie zusammen, um eine bessere Kontrolldichte sicher zu stellen?

Freie Wählergemeinschaft
in der Gemeinde Edermünde



Marc Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Edermünde
Marc Schmidt · Am Hang 19 · 34295 Edermünde

Gemeinde Edermünde
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden
Herrn Wicke
Brückenhofstrasse 4

34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102

E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 07.02.2024

Anfrage der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertreter Sitzung.

Fahrzeugmessungen auf der L 3221 haben bereits mehrfach stattgefunden.

Warum erhalten nicht alle Fraktionsvorsitzenden und Der Gemeindevorstand die ungefilterten Zahlen nach der Auswertung?

Wann haben sie vor, die nächste Messung durchzuführen?

Warum werden diese Informationen nicht mit den Bürgern geteilt?

*Freie Wählergemeinschaft
in der Gemeinde Edermünde*



Marc Schmidt
Fraktionsvorsitzender

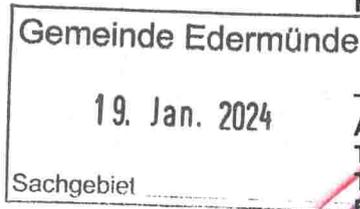


Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Str. 1 • Gebäude 1
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Gemeindevorstand der
Gemeinde Edermünde
- Rathaus -

34295 Edermünde



Fachbereich 30 **Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
30.2.6 **Finanzaufsicht**

Auskunft erteilt Herr Stirn
Telefon 05681 775-3023
Telefax 05681 775-704028
E-Mail kommunalaufsicht@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

30.2.6 – 33 d 02

16. 01.2024

Erste Nachtragshaushaltssatzung mit -plan der Gemeinde Edermünde für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.12.2023, hier eingegangen am 21.12.2023 haben Sie mir o. a. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde vom 18.12.2023 beschlossen wurde, vorgelegt und die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) beantragt.

Meine Genehmigung habe ich anliegend beigefügt. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde von mir stichprobenweise überprüft.

Im Ergebnishaushalt mindert sich der Überschuss im ordentlichen Ergebnis im Vergleich zum Urhaushalt von 173.400 € um 144.100 € auf 29.300 €. Veränderungen wurden sowohl bei den Erträgen (+ 240.600 €) als auch bei den Aufwendungen (+ 384.700 €) berücksichtigt. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt 2023 werden weiterhin erreicht.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit weist einen Überschuss in Höhe von 700.800 € aus. Daraus können die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten in Höhe von 132.700 € geleistet werden. Die „doppische freie Spitze“ beläuft sich auf 568.100 €. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2023 werden wie bisher erfüllt.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56

VR-PartnerBank eG
Chattengau Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21

Darüber hinaus sieht der Finanzhaushalt Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.934.200 € vor, die durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (761.300 €), Kreditaufnahmen (200.000 €) sowie der „doppischen freien Spitze“ und vorhandenen Liquiditätsmitteln finanziert werden sollen. Der geplante Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 1.299.828 € mindert sich voraussichtlich zum Ende des Haushaltsjahres um 404.300 € auf 895.528 €.

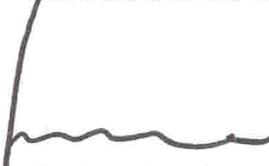
Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ergeben sich nicht. Der Finanzstatusbericht weist unverändert einen Indikatorwert zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit in Höhe von 95 v. H. aus und wird mit der Ampelfarbe „grün“ bewertet.

Die in der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite in Höhe von 200.000 €, Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.435.000 € sowie Liquiditätskredite in Höhe von 500.000 € wurden gegenüber dem Urhaushalt unverändert festgesetzt. Meine Genehmigung zu den Investitions- und Liquiditätskrediten habe ich weiterhin erteilt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf keiner Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 102 Abs. 4 S. 1 HGO).

24.01.24 ✓ Ich bitte Sie, die Erste Nachtragshaushaltssatzung gemeinsam mit meiner Genehmigung nach § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt zu machen. Die Gemeindevertretung ist über den Inhalt dieses Schreibens gemäß § 50 Abs. 3 HGO zu informieren.

Eine Ausfertigung der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan sowie je eine Durchschrift meiner Genehmigung und dieses Schreibens habe ich dem Kreisrechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Becker, Landrat